

**Diese Woche
Grossauflage!**

AMTSBLATT

DES KANTONS OBWALDEN

Donnerstag, 29. März 2007

Nr. 13

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats vom 27. April 2007 490

Regierungsrat und Staatskanzlei

Landeswallfahrt nach Einsiedeln. 491

Gesetzessammlung

AB über die Berufsbildung und die Weiterbildung 492

Vereinbarung über die Aufnahme von Schülerinnen und
Schülern aus dem Kanton Obwalden in die
Schweizerische Sportmittelschule Engelberg. 506

Departemente

Konkursamt. 508

Rechtsberatung. 509

Hilfe an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben 509

Ehe- und Lebensberatung / Schwangerenberatung. 510

Berufs- und Weiterbildung 515

Baugesuche und Sonderbewilligungen 523

Gemeinden 529

Verschiedene

Handelsregister. 537



Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Freitag, 27. April 2007, 09.00 Uhr*, in die Aula «Altes Gymnasium» in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

I. Gesetzgebung

1. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz), zweite Lesung;
2. Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV);
3. Gesetz über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit im Sarneraatal.

II. Verwaltungsgeschäfte

1. Bericht über Massnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit im Sarneraatal, Variantenentscheid und Bewilligung Planungskredit;
2. Bericht über das Kantonsspital, die Volksmotion sowie das Volksbegehren zur Änderung von Art. 16 Gesundheitsgesetz;
3. Kantonsratsbeschluss über einen Investitionsbeitrag an das Verkehrshaus der Schweiz;
4. Kantonsratsbeschlüsse über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

III. Parlamentarische Vorstösse

1. Postulat betreffend Neubau Kantonsschule: Holzbau in MINERGIE-Standard;
2. Interpellation betreffend Kantonsschule/Mehrfachturnhalle.

Sarnen, 15. März 2007

Im Namen der Ratsleitung
Staatskanzlei

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.

Landeswallfahrt nach Einsiedeln

Dienstag, 8. Mai 2007

Die Obwaldner Landeswallfahrt nach Einsiedeln findet gemäss Absprache mit der Wallfahrtsleitung des Klosters Einsiedeln sowie dem Dekanat des Kantons Obwalden und dem Pilgerleiter, Pfarrer Willi Gasser, Giswil, am Dienstag, 8. Mai 2007, statt.

Programm in Einsiedeln

- 08.45 Uhr Anknunft der Cars
- 09.20 Uhr Besammlung der *Erstkommunikanten* mit Pfarreibegleitung vor dem Hauptportal und gemeinsamer Einzug zu den reservierten Plätzen vorne in der Kirche.
(Kinder dürfen auch bei den Eltern den Gottesdienst besuchen, aber bitte die reservierten Plätze freihalten!)
- 09.30 Uhr Einzug der Regierung und der Seelsorger in die Klosterkirche. Pilgermesse mit Predigt von Gemeindeleiter Konrad Schelbert, Kägiswil. Messgestaltung durch Erstkommunikanten von Kägiswil und Stalden.
- 13.45 Uhr Besammlung der *Erstkommunikanten* beim Marienbrunnen und besonderes Programm gemäss Pfarreibegleitung. Die Erstkommunikanten erwarten die Eltern wieder um 15.00–15.30 Uhr beim Marienbrunnen.
- 14.00 Uhr Pilgerandacht mit Predigt und Segen für die Landeswallfahrtpilger.
- 16.00 Uhr Abschiedsgebet bei der Gnadenkapelle; Segnung der Wallfahrtsandenken
Verabschiedung der Erstkommunikanten und der Pilger vor der Gnadenkapelle durch Landammann Hans Wallimann
- Anschließend Rückfahrt der Cars

Hin- und Rückfahrt

Bahnbenützern stehen die fahrplanmässigen Züge zur Verfügung. Für die Wallfahrt wird gemeindeweise ein *Carangebot* bereitgestellt:

Anmeldungen (die unbedingt erforderlich sind) sind bis *Freitag, 4. Mai 2007, an das Pfarramt der Wohngemeinde* zu richten. Die Koordination erfolgt über die nachstehenden Carunternehmen, welche direkt Nachmeldungen bis spätestens Montag, 7. Mai 2007, 12.00 Uhr, entgegennehmen.

Dillier Bus AG, Sarnen Telefon 041 662 82 82
Koch AG, Giswil Telefon 041 675 11 79

Car-Abfahrtsorte und -zeiten

Lungern-Obsee	06.20	Melchtal/Post	06.30
Lungern/Kirche	06.25	St. Niklausen/Post	06.45
Kaiserstuhl/Hotel	06.35	Kerns/Post	06.55
Grossteil/Kreuzstrasse	06.40		
Giswil/Bahnhof	06.45		
Wilten/Forst-Post	06.50	Kägiswil/Kreuzstrasse	07.00
Sarnen/Marktplatz	07.00	Kägiswil/Adler	07.00
		Schoried/Kapelle	07.05
Flüeli/Post	06.40	Alpnach Dorf/Kirche	07.10
Sachseln/Kirche	06.50	Alpnachstad/Bahnhof	07.15
Stalden/Post	06.45	Engelberg/ Gemeindeparkplatz	06.45
Ramersberg/ Verzweigung	06.55	Grafenort/ Restaurant Parkplatz	07.00

Fahrkosten Car ab allen Abfahrtsorten im Sameraatal

– Erwachsene	Fr. 31.–
– Kinder	Fr. 20.–

Für die Teilnehmenden aus Engelberg organisiert das Pfarramt Engelberg die Pilgerfahrt gemäss besonderer Ausschreibung der Pfarrei.

Sarnen, 29. März 2007

Pilgerleitung und Staatskanzlei

GESETZESSAMMLUNG

Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung und die Weiterbildung

vom 27. März 2007

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002¹,

gestützt auf Artikel 41 Absatz 3, Artikel 98 Absatz 2, Artikel 104, Artikel 107 Absatz 2, Artikel 119, Artikel 121 Absatz 7 Buchstaben d bis g sowie Artikel 132 Absatz 3 Buchstabe b des Bildungsgesetzes (BiG) vom 16. März 2006² und Artikel 25 Absatz 2 der Bildungsverordnung (BiV) vom 16. März 2006³,

¹ SR 412.10

² GDB 410.1

³ GDB 410.11

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zusammenarbeit*

¹ Der Kanton arbeitet zur Erfüllung der Aufgaben mit den Berufsbildungspartnern zusammen.

² Der Kanton wirkt in interkantonalen Gremien mit und sorgt durch Vereinbarungen und Absprachen für den bedarfsgerechten Zugang der Bevölkerung zu Bildungseinrichtungen.

Art. 2 *Aus- und Weiterbildungsangebote*

Der Kanton führt folgende Angebote am Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ):

- a. Brückenangebote gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Brückenangebote⁴,
- b. Anlehren,
- c. zweijährige berufliche Grundbildungen mit eidgenössischem Berufsattest,
- d. drei- und vierjährige Grundbildungen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis,
- e. Berufsmaturität gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Berufsmaturitätsschule⁵,
- f. Vorbereitungsangebote für Berufs- und höhere Fachprüfungen in den Bereichen Hauswirtschaft und Landwirtschaft,
- g. Weiterbildungsangebote gemäss Art. 36 dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 3 *Innovationen und Projekte*

Das Amt für Berufsbildung kann im Rahmen der Zuständigkeitsordnung und der verfügbaren Mittel Projekte durchführen oder Dritte unterstützen wenn:

- a. die Ziele des Projekts der Berufsbildung oder der Weiterbildung dienen;
- b. das Projekt den inhaltlichen und formalen Anforderungen zur Erreichung der Projektziele genügt;
- c. eine wirkungsorientierte Erfolgskontrolle gewährleistet ist.

⁴ GDB 416.211

⁵ GDB 416.212

Art. 4 *Amt für Berufsbildung*

Das Amt für Berufsbildung vollzieht die Gesetzgebung über die Berufsbildung, soweit die Aufgaben nicht Dritten übertragen sind.

II. Berufliche Grundbildung

A. Bildung in beruflicher Praxis

Art. 5 *Lehrstellenangebot*

Das Amt für Berufsbildung ergreift zur Erhaltung und zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in beruflicher Praxis unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frau und Mann Massnahmen wie:

- a. Verbesserung des Übertritts,
- b. Begleitung und Beratung von Lehrbetrieben,
- c. Information und Kommunikation,
- d. Förderung von Lehrstellen,
- e. Förderung von Lehrbetriebsverbänden.

Art. 6 *Zulassung zur Berufslehre*

Zur beruflichen Grundbildung wird zugelassen, wer das 15. Altersjahr vollendet und die obligatorische Schulpflicht abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung.

Art. 7 *Beginn der Berufslehre*

Die berufliche Grundbildung beginnt frühestens jeweils am 1. Juli und spätestens bei Unterrichtsaufnahme der Berufsfachschule im Kanton Obwalden. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung nach Anhörung der betroffenen Lernorte.

Art. 8 *Lehr- und Praktikumsvertrag*

¹ Der Lehrvertrag ist mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Vertragsformular abzuschliessen und dem Amt für Berufsbildung in der Regel vor Beginn der Ausbildung einzureichen.

² Die Genehmigung des Lehr- und Praktikumsvertrags erfolgt, wenn die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

Art. 9 *Begleitung und Aufsicht*

¹ Das Amt für Berufsbildung begleitet und überwacht die Bildung in beruflicher Praxis. Es:

- a. ergreift Massnahmen der Aufsicht im Sinne von Art. 24 BBG;
- b. genehmigt und widerruft die Lehr- und Praktikumsverträge;
- c. berät und begleitet die Lehrvertragsparteien;
- d. sorgt für die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung beteiligten Personen und Organisationen;
- e. erteilt, verweigert und entzieht die Bildungsbewilligung;
- f. genehmigt die Verlängerung oder Verkürzung der Bildungsdauer;
- g. entscheidet über die Überschreitung der bewilligten Höchstzahl der Ausbildungsverhältnisse pro Lehrbetrieb in einem Lehrberuf;
- h. entscheidet über die Befreiung von Lernenden und über die Gewährung von Erleichterungen beim Qualifikationsverfahren und dem entsprechenden Berufsfachschulunterricht;
- i. entscheidet über den Besuch von Freikursen und Stützkursen bei Uneinigkeit zwischen den Beteiligten;
- k. entscheidet über die fachkundige individuelle Begleitung in der zweijährigen Grundbildung mit Attest.

² Die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis haben dem Amt für Berufsbildung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Besuch der Lernorte zu gewähren.

Art. 10 *Bildungsbewilligung*

¹ Das Amt für Berufsbildung erteilt Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis die Bildungsbewilligung, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

² Die Bildungsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere wenn der Lehrbetrieb noch nicht alle Anforderungen erfüllt.

³ Sieht die vom Bundesamt erlassene Bildungsverordnung vor, dass für die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ein Abschluss der höheren Berufsbildung erforderlich ist, so kann die Bildungsbewilligung aus wichtigen Gründen, insbesondere bei einem Mangel an Ausbildungsplätzen in der beruflichen Praxis und nach Anhörung der zuständigen Organisation der Arbeitswelt, auf Gesuch hin trotz fehlendem Abschluss erteilt werden, wenn die für die Bildung in beruflicher Praxis zuständige Person:

- a. über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im betreffenden Beruf oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt und mindestens seit einem Jahr im Ausbildungsbetrieb tätig ist und
- b. mindestens eine fünfjährige einschlägige Berufserfahrung hat oder mindestens eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung mit Führungsfunktion in einem entsprechenden Betrieb nachweist.

⁴ Das Amt für Berufsbildung kann zur Abklärung der gesetzlichen Anforderungen für die Bildungsbewilligung Fachberater beiziehen. Diese werden analog der Prüfungsexperten entschädigt.

Art. 11 *Überschreitung der bewilligten Höchstzahl*

Die bewilligte Höchstzahl der Ausbildungsverhältnisse pro Lehrbetrieb in einem Lehrberuf kann vom Amt für Berufsbildung gegenüber den Vorgaben der jeweiligen Bildungsverordnung in begründeten Fällen, in der Regel nach Anhörung der zuständigen Organisation der Arbeitswelt, erhöht werden.

Art. 12 *Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner*

¹ Das Amt für Berufsbildung sorgt für ein ausreichendes Angebot an Kursen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

² Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner haben die Kurse gemäss den Vorgaben des Bundes zu besuchen.

³ Das Amt für Berufsbildung kann vollständig oder teilweise vom Besuch der Bildungsgänge befreien, falls die notwendigen Kompetenzen anderweitig erworben worden sind.

Art. 13 *Übertragung an Dritte*

¹ Das Amt für Berufsbildung kann die Durchführung von Kursen Dritten übertragen, sofern diese die festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllen.

² Die Kurse sind unter Aufsicht des Amtes für Berufsbildung durchzuführen.

Art. 14 *Kursausweis*

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von kantonalen oder in kantonalem Auftrag durchgeführten Kursen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner stellt das Amt für Berufsbildung einen Kursausweis aus.

B. Überbetriebliche Kurse

Art. 15 *Aufgaben des Kantons*

¹ Das Amt für Berufsbildung unterstützt die Durchführung überbetrieblicher Kurse durch die Organisationen der Arbeitswelt mittels Beratung, Beiträgen und Förderung der Zusammenarbeit beim Kursangebot.

² Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Angebote den Vorschriften und Qualitätsanforderungen der jeweiligen Bildungsverordnungen des Bundesamtes und den entsprechenden Bildungsplänen genügen. Für neue Angebote werden Beiträge nur dann ausgerichtet, wenn die bestehenden Angebote den ausgewiesenen Bedarf nicht decken.

³ Das Amt für Berufsbildung ermöglicht bei Bedarf den Besuch ausserkantonalen Kurse. Es kann bei fehlenden Trägerschaften in Zusammenarbeit mit Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis selbst Kurse anbieten.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Aufsicht sinngemäss.

⁵ Bei Mängeln ergreift das Amt für Berufsbildung die notwendigen Massnahmen. Es kann im Bedarfsfall die Durchführung überbetrieblicher Kurse anderen Organisationen der Arbeitswelt, Berufsfachschulen oder Dritten übertragen.

C. Schulische Bildungsangebote

Art. 16 *Berufsfachschulen*

¹ Die Berufsfachschulen vermitteln den Unterricht der beruflichen Grundbildung im Rahmen der kantonalen Bedürfnisse und der regionalen Absprachen.

² Die Berufsfachschule arbeitet eng mit den Organisationen der überbetrieblichen Kurse zusammen und unterstützt die Durchführung der Kurse mittels Informationen und durch organisatorische Massnahmen. Die Infrastruktur der Berufsfachschule steht, sofern verfügbar, für überbetriebliche Kurse gegen Entschädigung zur Verfügung.

Art. 17 *Interkantonale Fachkurse*

Das Amt für Berufsbildung nimmt die Aufsicht über die interkantonalen Fachkurse wahr, die im Kanton durchgeführt werden.

Art. 18 *Schulort*

Das Amt für Berufsbildung bestimmt die Schulorte für die einzelnen Berufe; vorbehalten bleiben Schulorte interkantonalen Fachkurse und ausserkantonalen Schulorte, die durch interkantonale Absprachen festgelegt werden.

Art. 19 *Schulbesuch*

¹ Das Amt für Berufsbildung meldet die Lernenden nach der Genehmigung des Lehrvertrags bei der Berufsfachschule an.

² Können sich die Lehrvertragsparteien über den Besuch von Förderangeboten oder der Berufsmaturitätsschule nicht einigen, so entscheidet das Amt für Berufsbildung.

Art. 20 *Bildungserfolg*

¹ Ist der Bildungserfolg der Lernenden gefährdet, so sorgt die Berufsfachschule für den notwendigen Kontakt zum Lehrbetrieb sowie zur gesetzlichen Vertretung unmündiger Lernender und zieht das Amt für Berufsbildung bei.

² In schwerwiegenden Fällen kann das Rektorat den Widerruf der Genehmigung des Lehrvertrags beim Amt für Berufsbildung beantragen.

Art. 21 *Disziplin und Massnahmen*

Das Rektorat und die Lehrpersonen benachrichtigen spätestens bei wiederholten disziplinarischen Verstössen den Lehrbetrieb sowie die Erziehungsberechtigten unmündiger Lernender.

Art. 22 *Dispensation*

Die Bewilligung von Dispensationsgesuchen benötigt auch das Einverständnis des Lehrbetriebs.

Art. 23 *Aufgaben und Zuständigkeit des Rektorats*

Die Aufgaben und die Zuständigkeit des Rektorats des Berufs- und Weiterbildungszentrums richten sich sinngemäss nach Art. 127 BiG.

D. Qualifikationsverfahren

Art. 24 *Zuständigkeit und Zusammenarbeit*

Das Amt für Berufsbildung ist für die Koordination und Organisation der Prüfungen oder anderer anerkannter Qualifikationsverfahren verantwortlich. Die Koordination und Organisation erfolgen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt und anderen Kantonen.

Art. 25 *Übertragung der Qualifikationsverfahren*

Das Amt für Berufsbildung kann Organisationen der Arbeitswelt mittels Leistungsauftrag die Durchführung der Qualifikationsverfahren in einem oder mehreren Berufen übertragen.

Art. 26 *Organisation und Durchführung*

¹ Das Amt für Berufsbildung überwacht den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen sowie die Einhaltung der Anordnungen und Weisungen. Es vertritt den Kanton im Zusammenhang mit Qualifikationsverfahren gegenüber dem Bund und anderen Kantonen.

² Das Amt für Berufsbildung:

- a. ernennt die Expertinnen und Experten sowie Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter in ausserkantonale Prüfungsgremien;
- b. überwacht den ordnungsgemässen Prüfungsablauf;
- c. erlässt die notwendigen Anordnungen und Weisungen;
- d. erstellt jährlich das Prüfungsprogramm;
- e. stellt das eidgenössische Berufsattest und das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sowie allfällige kantonale Ausweise aus.

Art. 27 *Benutzung der Infrastruktur*

Bei Bedarf sind die verfügbaren Räume und Einrichtungen von überbetrieblichen Kursen und Berufsfachschulen gegen entsprechende Abgeltung auch für Qualifikationsverfahren zur Verfügung zu stellen.

Art. 28 *Verhinderung*

¹ Wer ein Qualifikationsverfahren oder Teile davon aus wichtigen Gründen nicht antreten oder zu Ende führen kann, hat die Prüfungsleitung umgehend zu informieren und gegebenenfalls ein Arztzeugnis beizubringen. Das Amt für Berufsbildung kann bei begründeter Absenz besondere Nachprüfungen anordnen.

² Bei unbegründeter Absenz hat die angemeldete Person die verursachten Kosten zu tragen. Die verpassten Teile des Qualifikationsverfahren gelten als nicht bestanden.

Art. 29 *Anrechnung von Lernleistungen*

¹ Das Amt für Berufsbildung entscheidet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationen der Arbeitswelt über die Anerkennung nicht formal erworbener Bildung und die Zulassung zu Qualifikationsverfahren.

² Es stellt einen Ausweis für die nicht formal erworbene Bildung aus, wenn:

- a. die Kompetenzen, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung erworben worden sind, zusammengestellt und dokumentiert sind (Selbstevaluation);

- b. diese Kompetenzen durch die zuständige Stelle (Betrieb, Schule, Organisation der Arbeitswelt) institutionell überprüft und anerkannt worden sind (Fremdevaluation).

Art. 30 *Nachholbildung*

¹ Das Amt für Berufsbildung sorgt im Rahmen der regionalen Koordination für ein genügendes Angebot in der Nachholbildung.

² Es prüft die Voraussetzungen, welche die Lernenden mitbringen müssen und legt die noch zu erbringenden Lernleistungen fest.

³ Für Lernende ohne Abschluss auf der Sekundarstufe II ist die Nachholbildung kostenlos. Alle übrigen haben sich an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung ist so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Angeboten und deren interkantonale Konkurrenzfähigkeit nicht beeinträchtigt.

III. Höhere Berufsbildung

Art. 31 *Anerkennung und Controlling*

¹ Bildungsgänge an einer höheren Fachschule bedürfen einer eidgenössischen Anerkennung. Entsprechende Gesuche sind gemäss den Vorgaben des Bundes dem Amt für Berufsbildung einzureichen.

² Das Amt für Berufsbildung sorgt für die Einhaltung der Bundesvorschriften.

Art. 32 *Vorbereitungsangebote für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen*

Berufsverbände, weitere Bildungsinstitutionen sowie subsidiär auch kantonale Berufsfachschulen können Vorbereitungsangebote für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen bereitstellen.

IV. Weiterbildung

Art. 33 *Fachstelle für Weiterbildung*

¹ Der Kanton führt eine Fachstelle für Weiterbildung.

² Die Fachstelle für Weiterbildung fördert die Zusammenarbeit unter den Institutionen der Weiterbildung durch Information und Beiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel.

³ Die Fachstelle für Weiterbildung vertritt den Kanton in regionalen und eidgenössischen Gremien zu Themen der Weiterbildung.

Art. 34 *Anbieter*

Weiterbildungsangebote können von Berufsfachschulen, höheren Fachschulen oder von Dritten angeboten werden.

Art. 35 *Förderungs- und Beitragskriterien*

¹ Von besonderem öffentlichen Interesse gemäss Art. 115 Abs. 2 BiG sind Angebote und Massnahmen, die zur Integration des Individuums in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt beitragen. Gefördert werden insbesondere Angebote und Massnahmen:

- a. für situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen;
- b. zu spezifischen Sachgebieten und Themen, welche die Kultur, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wandel betreffen;
- c. zur Unterstützung von Personen, welche von tief greifenden wirtschaftlichen oder technologischen Veränderungen betroffen sind.

² In der Regel werden Beiträge ausgerichtet, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a. das Angebot oder die Massnahme den Anforderungen gemäss Art. 35 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen entspricht;
- b. die Institution über ein Qualitätslabel verfügt;
- c. bestehende Angebote im Kanton den ausgewiesenen Bedarf nicht decken.

Art. 36 *Kantonale Angebote*

¹ Das Berufs- und Weiterbildungszentrum führt Weiterbildungsangebote in den Bereichen Sprache, Informatik und betriebswirtschaftliche Grundlagen. Diese Angebote ergänzen jene der Berufsverbände und der privaten Anbieter.

² Der Kanton kann gegen Entschädigung Räume und Einrichtungen für Weiterbildungsangebote zur Verfügung stellen.

V. Berufs- und Weiterbildungsberatung

Art. 37 *Angebot*

Zur Berufs- und Weiterbildungsberatung gehören der Beratungsdienst und das Bildungsinformationszentrum (BIZ) in Sarnen.

Art. 38 *Aufgaben*

¹ Die Berufs- und Weiterbildungsberatung unterstützt Jugendliche, Erwachsene und beteiligte Dritte beim Berufswahlprozess, der Wahl einer Aus- und Weiterbildung sowie bei der Laufplangestaltung durch:

- a. Bereitstellen und Vermitteln von neutralen Informationen,
- b. persönliche, vertrauliche Beratung,
- c. Information und Beratung bei der Validierung von Bildungsleistungen,
- d. Förderung des Berufswahlprozesses innerhalb der Sekundarstufe I.

² Die Berufs- und Weiterbildungsberatung erhebt Daten über die Anschlusslösungen der Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit.

Art. 39 *Zusammenarbeit*

¹ Die Berufs- und Weiterbildungsberatung arbeitet mit den Lehrpersonen der Sekundarstufe I, den Lehrbetrieben, weiteren Bildungsinstitutionen, den Arbeitsmarktbehörden sowie den Berufs- und Laufbahnberatungen anderer Kantone zusammen.

² Information und Beratung zu Berufen, die ein Studium an einer universitären Hochschule erfordern, werden nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit dem Kanton Nidwalden sichergestellt.

Art. 40 *Kosten*

¹ Die Kosten des Grundangebotes an Beratungs- und Informationsleistungen für Personen aller Bildungsstufen trägt der Kanton.

² Erweiterte und vertiefende Angebote können kostenpflichtig sein. Diese betreffen insbesondere Leistungen mit zusätzlichen Folgearbeiten sowie Leistungen im Rahmen von Vereinbarungen.

³ Aufwendige Testverfahren werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

VI. Private Bildungsanbieter

Art. 41 *Begriff*

Private Bildungsanbieter sind Institutionen im Bereich der Berufsbildung und der Weiterbildung mit einer privaten Trägerschaft.

Art. 42 *Übertragung an Dritte*

Der Regierungsrat kann Aufgaben der Berufsbildung und der Weiterbildung an Dritte übertragen.

Art. 43 *Anerkennung*

Abschlüsse privater Bildungsanbieter können anerkannt werden, wenn diese die gesetzlichen Vorgaben erfüllen und über ein anerkanntes Qualitätslabel verfügen.

Art. 44 *Aufsicht*

¹ Bewilligte Privatschulen der Sekundarstufe II und Anbieter anerkannter Abschlüsse der Tertiärstufe unterstehen der Aufsicht des Amtes für Berufsbildung.

² Bei Mängeln oder Verstössen ordnet das Amt für Berufsbildung nach vorgängiger Anhörung der privaten Bildungsanbieter gegebenenfalls Massnahmen an. Das Amt für Berufsbildung kann dem Regierungsrat Antrag stellen, die Bewilligung bzw. die Anerkennung zu entziehen, wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.

³ Private Bildungsanbieter, bei welchen Mängel festgestellt wurden, haben die Kosten des Aufsichtsverfahrens und notwendiger Massnahmen zu tragen.

Art. 45 *Beiträge an private Bildungsanbieter*

Beiträge an private Bildungsanbieter können gewährt werden, wenn:

- a. die Angebote einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen;
- b. die Angebote allgemein offen stehen;
- c. die privaten Bildungsanbieter während mindestens vier Jahren erfolgreich als Bildungsinstitution tätig waren.

VII. Finanzierung

Art. 46 *Kostentragung durch den Kanton*

¹ Der Kanton trägt, nach Abzug der Beiträge Dritter, die Kosten für:

- a. die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, sofern die Brückenangebote vom Kanton geführt werden;
- b. den Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht an kantonalen Schulen;

- c. die Durchführung von Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung, soweit diese Ausführungsbestimmungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten;
- d. die schulisch organisierte Grundbildung in kantonalen Vollzeitschulen oder kantonalen Lehrwerkstätten;
- e. die höhere Berufsbildung an kantonalen Berufsfachschulen sowie an kantonalen höheren Fachschulen;
- f. die Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen, namentlich Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (Art. 47 BBG).

² Die Finanzierung kann in Form von Pauschalen erfolgen.

Art. 47 *Kantonsbeiträge*

¹ Der Kanton leistet Beiträge gemäss den Bundesvorgaben und den interkantonalen Vereinbarungen und Empfehlungen an:

- a. die fachkundige individuelle Begleitung von Lernenden in der zweijährigen beruflichen Grundbildung bis zu 100 Prozent (Art. 18 BBG);
- b. überbetriebliche Kurse nach Massgabe der in den Bildungsverordnungen vorgeschriebenen Anzahl Kursstunden bis zu 50 Prozent (Art. 23 BBG);
- c. vorbereitende Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen bis zu 50 Prozent (Art. 28 BBG);
- d. Bildungsgänge an höheren Fachschulen bis zu 50 Prozent (Art. 29 BBG);
- e. die Weiterbildung gemäss Art. 34 dieser Ausführungsbestimmungen bis zu 50 Prozent;
- f. obligatorische Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner bis zu 80 Prozent (Art. 45 BBG);
- g. Projekte gemäss Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen. Die Beiträge an Dritte decken höchstens 60 Prozent der Kosten;
- h. private Bildungsinstitutionen in der Grundbildung, für die der Bund eine Pauschale pro Studierende entrichtet, mit höchstens Fr. 4 000.– pro Studierenden. Die kantonalen Aufwendungen müssen abgegolten sein.

² Die Kantonsbeiträge können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden.

Art. 48 *Investitionsbeiträge*

¹ Für Investitionen in Gebäude und Mobiliar von Organisationen der Arbeitswelt und privaten Anbieterinnen und Anbietern, welche im Auftrag des Kantons Leistungen in der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung erbringen, leistet der Kanton Investitionsbeiträge. Diese decken höchstens 50 Prozent der Kosten.

² Gesuche um Investitionsbeiträge sind beim Amt für Berufsbildung nach dessen Richtlinien einzureichen.

Art. 49 *Kostentragung im Qualifikationsverfahren*

¹ Die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis übernehmen die Kosten für die Infrastrukturbenützung, das Werkzeug und das Material für die Qualifikationsverfahren. In begründeten Einzelfällen kann das Amt für Berufsbildung diese Kosten den Lehrbetrieben ganz oder teilweise erlassen.

² Die Entschädigung der Kommission für Qualifikationsverfahren und der Prüfungsexperten beträgt Fr. 30.– pro Stunde. Die Spesenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen für die kantonale Verwaltung.

³ Kandidatinnen und Kandidaten ohne Lehrvertrag wird das erforderliche Material sowie allfällige zusätzliche Kosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt. Die Bezahlung der Kosten ist Voraussetzung für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren.

Art. 50 *Beitragsverfügung und -verfahren*

Das Bildungs- und Kulturdepartement verfügt die Höhe der Beiträge und legt die Auflagen fest. Die Gesuchstellenden gewähren ihm Einblick in die Rechnungsführung.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 *Übergangsbestimmung*

Für Bildungsangebote, die vom Bund gestützt auf Art. 73 BBG und die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen finanziert werden, gelten bis Ende 2007 die bisherigen kantonalen Finanzierungsregelungen.

Art. 52 *Ablösung und Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Durch diese Ausführungsbestimmungen werden im Sinne von Art. 132 Abs. 3 Bst. b BiG und Art. 25 Abs. 2 BiV folgende Erlasse abgelöst und ausser Kraft gesetzt:

- a. die Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung) vom 8. September 1995⁶,
- b. die Verordnung über die Berufsbildung des Landwirts und der Bäuerin vom 30. Juni 1978⁷,

⁶ LB XXIII 427, XXV, 309, XXV, 381, ABI 2001, Anhang S. 48, ABI 2006, 1014

⁷ LB XVI, 180, XXII, 235, XXV, 309, ABI 2001, 109

c. die Verordnung über die hauswirtschaftliche Weiterbildung vom 13. November 1987⁸.

² Es werden aufgehoben:

- a. die Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung (übergangsrechtliche Bestimmungen über die Organe der Berufsbildung und die Zuständigkeiten) vom 4. Juli 2006⁹,
- b. die Ausführungsbestimmungen über Gebühren und Entschädigungen im Berufsbildungsbereich vom 14. Oktober 1997¹⁰,
- c. die Ausführungsbestimmungen über die Kostgelder an der landwirtschaftlichen Schule in Giswil vom 15. September 1992¹¹,
- d. die Ausführungsbestimmungen über Kurs- und Schulgelder an der hauswirtschaftlichen Fachschule vom 28. Juni 1994¹².

Art. 53 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. April 2007 in Kraft.

Sarnen, 27. März 2007

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Urs Wallimann

⁸ LB XX, 97, XXIII, 427

⁹ ABI 2006, 1014

¹⁰ LB XXIV, 410, ABI 2002, 107, ABI 2004, 1259

¹¹ LB XXII, 125

¹² LB XXIII, 114

Vereinbarung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Obwalden in die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg

Nachtrag vom 27. Februar 2007

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Ziffer 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinbarung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Obwalden in die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg vom 6. Juni 1997¹,

und

¹ GDB 414.641

die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg

vereinbaren:

I.

Die Vereinbarung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Obwalden in die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg vom 22. April 1997² wird wie folgt geändert:

Art. 2 *Kantonsbeitrag*

Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, wird der Sportmittelschule, sofern die Beitragsvoraussetzungen gemäss Art. 3 dieser Vereinbarung erfüllt sind, folgender Kantonsbeitrag entrichtet:

- a. für das Gymnasium: Beitrag gemäss jeweiligem Ansatz für Gymnasien im Regionalen Schulabkommen Innerschweiz³, zusätzlich eines Zuschlags von Fr. 2 800.– ;
- b. für die Hotelhandelsschule: Beitrag gemäss jeweiligem Ansatz für Handelsschulen im Regionalen Schulabkommen Innerschweiz⁴;
- c. für die 3. Sekundarklasse: hälftiger Beitrag gemäss jeweiligem Ansatz für Gymnasien im Regionalen Schulabkommen Innerschweiz⁵;

II.

Dieser Vereinbarungsnachtrag tritt mit Wirkung ab Schuljahr 2007/08 in Kraft.

Sarnen, 27. Februar 2007

Im Namen des Regierungsrats
Hans Wallimann, Landammann
Urs Wallimann, Landschreiber

Engelberg, 16. März 2007

Für die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg
Peter Urs Naef, Vereinspräsident
Eskil Läubli, Geschäftsleiter

² GDB 414.64

³ GDB 410.3

⁴ GDB 410.3

⁵ GDB 410.3

Kantonspolizei. Fahrradverkauf

Die Kantonspolizei Obwalden verkauft am

Samstag, 31. März 2007, von 10.00 bis 10.30 Uhr im Polizeigebäude Sarnen, Fahrzeugprüfhalle

ca. 50 aufgefundene und nicht abgeholte Damen- und Herrenfahrräder. Alle Fahrräder sind mehr oder weniger reparaturbedürftig und daher günstig zu kaufen.

Interessierte sind gebeten, sich an diesen Termin zu halten.

Sarnen, 29. März 2007

Kantonspolizei

Konkursamt. Schluss des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über Amrhein Gottlieb, geb. 1. Juni 1947, von Engelberg OW, früher: Studentenweg 29, nunmehr: Zügstrasse 6, 6390 Engelberg, ist mit Entscheid der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden vom 20. März 2007 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 22. März 2007

Konkursamt

Konkursamt. Auflage Kollokationsplan und Inventar Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG

Im Konkursverfahren über die S + L Montagen GmbH, Spitzlermatte 19, 6056 Kägiswil, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen bei der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 9. April 2007 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert, verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der Inventarpositionen Nr. 27 (Paulianische Anfechtungsansprüche gemäss Art. 285 ff. SchKG) und Nr. 28 (Haftungsansprüche gemäss Art. 802 ff. OR). Falls diesem Verzicht stattgegeben wird, haben die Gläubiger die Möglichkeit, beim unterzeichneten Konkursamt bis am 9. April 2007 gemäss Art. 260 Abs. 1 SchKG die Abtretung dieser Ansprüche zu verlangen. Die vorhandenen Unterlagen liegen den Gläubigern nach Voranmeldung beim Konkursamt zur Einsicht auf.

Sarnen, 22. März 2007

Konkursamt

Konkursamt. Einstellung mangels Aktiven

Schuldner:	Zeqa Valon, geb. 24.11.1982, von Brovine (Kosovo), Engelbergerstrasse 109, 6390 Engelberg, Inhaber der im Handelsregister des Kantons Obwalden eingetragenen Einzelfirma «ZEQA Reinigung», Wasserfallstrasse 80, 6390 Engelberg
Konkurseröffnung:	5. März 2007
Konkurseinstellung:	26. März 2007
Frist gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG	9. April 2007
Kostenvorschuss:	CHF 4'000.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Sarnen, 27. März 2007

Konkursamt

Rechtsberatung

Unentgeltliche Rechtsberatung des Anwaltverbandes im Kanton Obwalden:

lic.iur. Monika Brunner, Rechtsanwältin und Notarin, Bahnhofstrasse 6, 6055 Alpnach Dorf, Telefon 041 672 73 74, Fax 041 672 73 75.

Beratung: Donnerstag, 5. April 2007, 14.00 – 18.00 Uhr in Alpnach.

Die Konsultation kann für eine halbe Stunde ohne Schriftverkehr in Anspruch genommen werden. Voranmeldung notwendig.

Sarnen, 29. März 2007

Sicherheits- und Gesundheitsdepartement

Hilfe an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben. Anlaufstellen

Wer von Straftaten gegen Leib und Leben betroffen ist, hat laut Eidgenössischem Opferhilfegesetz, das seit dem 1. Januar 1993 in Kraft ist, Anrecht auf Hilfe. Diese wird in drei Bereichen geleistet: Beratung, Rechte des Opfers im Strafprozess sowie Entschädigung und Genugtuung. Die Hilfe kann in juristischer, medizinischer, psychologischer, sozialer und materieller Form erfolgen.

Anlaufstelle für die Information und Vermittlung der notwendigen Hilfe ist das Kantonale Sozialamt Dorfplatz 4, Postfach 1261, 6061 Sarnen, Telefon 041 666 63 35 / 666 64 16 zuständig.

Ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten steht der Notfalldienst des Kantonsospitals Sarnen, Telefon 041 666 44 22, zur Verfügung. Die Vermittlung sowie die Beratung unterliegen der Schweigepflicht.

Entsprechende Gesuche für Entschädigung und Genugtuung sind beim Kantonalen Verhöramt, Polizeigebäude Foribach, Postfach 1561, 6061 Sarnen, Telefon 041 666 62 40, einzureichen.

Sarnen, 27.03.2007

Sozialamt

Ehe- und Lebensberatung / Schwangerenberatung (elbe)

Der Verein «*Ehe- und Lebensberatung Luzern, Ob- und Nidwalden (elbe)*», Hirschmattstrasse 30b, 6003 Luzern, führt die offizielle Stelle für Ehe-, Lebens- und Schwangerenberatung für den Kanton Obwalden. Die elbe bietet Beratung und Therapie für Paare, Familien und Alleinstehende an.

Die Kosten für die Ehe- und Lebensberatung richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Ratsuchenden. Die Schwangerenberatung ist kostenlos.

Sprechstunden werden nach Voranmeldung über Telefon 041 210 10 87 (Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr) in Sarnen oder Luzern vereinbart.

Sarnen, 27.03.2007

Sozialamt

Militär. Ausserdienstliche Schiesspflicht 2007

Umfang der Schiesspflicht

(Artikel 25 Bst. c sowie Art. 63 des Militärgesetzes und Artikel 9 bis 10 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung))

Kostenlos sind die Teilnahme an:

- a. *Bundesübungen für die Angehörigen der Armee und Absolventinnen und Absolventen von Jungschützenkursen;*
- b. *Feldschiessen für alle Teilnehmer schweizerischer Nationalität;*
- c. *Schiesskursen.*

1. Schiesspflicht im Jahre 2007

a) Grundsatz

Schiesspflichtige Subalternoffiziere erfüllen bis zum Ende des Jahres in dem sie das 34. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung. Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen bis und mit dem Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 33. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung.

Schiesspflichtige haben das obligatorische Programm grundsätzlich mit ihrer persönlichen Waffe zu absolvieren.

Die Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht im WK ist nicht gestattet!

Die Schiesspflicht beginnt im Jahr nach Abschluss der Rekrutenschule. Dies bedeutet dass Armeeangehörige, welche 2006 die Rekrutenschule absolviert haben im Jahre 2007 erstmals schiesspflichtig sind!

Schiesspflicht der Subalternoffiziere

- Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere können das Obligatorische Programm mit dem Sturmgewehr auf die Distanz 300 m oder mit der Pistole auf die Distanz 25 m schiessen.
- Bestehen sie die Schiesspflicht mit dem Obligatorischen Programm 25 m nicht, so müssen sie das Obligatorische Programm 300 m schiessen.
- Kommen sie ihrer Schiesspflicht nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem Schiessverein nach, so müssen sie die Schiesspflicht in einem Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr erfüllen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schiessen das obligatorische Programm 300 m mit ihrer persönlichen Leihwaffe. Haben sie keine persönliche Leihwaffe, können sie die Waffe einer anderen Schützin oder eines anderen Schützen oder diejenige eines Schiessvereins benutzen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schiessen das obligatorische Programm 25 m mit ihrer persönlichen Waffe.

b) Ausnahmen

Von der Schiesspflicht sind namentlich dispensiert:

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli zurück erhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;

- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

2. Ort des Schiessens

- a) Die Bundesübungen mit Hand- und Faustfeuerwaffen (Sturmgewehr, Pistole) können nur in einem anerkannten Schiessverein geschossen werden.
- b) Die Schiesspflicht ist in der Regel in einem Schiessverein der Wohngemeinde zu erfüllen. Die Bundesübungen können aber auch ohne besondere Bewilligung in einem Verein ausserhalb der Wohngemeinde geschossen werden.
- c) Jeder Schiessverein ist verpflichtet, in seiner Gemeinde wohnenden Schützen zum Schiessen der Bundesübungen zuzulassen. Die Gemeinden und Schiessvereine können in begründeten Fällen das Schiessen von Schützen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde ablehnen.
- d) Alle Bundesübungen (Obligatorisches Programm, Feldschiessen) müssen im gleichen Verein geschossen werden (Ausnahme: Wohnortwechsel).
- e) Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die Schiesstage zu orientieren.

Die einzelnen Schiesstage werden jeweils im Amtsblatt und unter www.obwalden.ch veröffentlicht. Man beachte auch das Jahres-Schiessprogramm der Schützengesellschaft des Wohnortes oder erkundige sich rechtzeitig beim Kreiskommando Obwalden, Telefon 041 666 64 47 oder 041 666 63 07!

3. Obligatorische Übungen

- a) Im *obligatorischen Programm* werden 20 Schüsse geschossen; es besteht aus vier Übungen. Sturmgewehrscützen schießen alle Übungen ab der Mittel- respektive Vorderstütze. Es ist möglich, das obligatorische Programm mit allen Faustfeuerwaffen ein- oder zweihändig zu schießen.
- b) *Bedingungen:* Es werden 42 Punkte/höchstens drei Nuller (300 m) und 120 Punkte/höchstens drei Nuller (25 m) als Gesamtmindestleistung in den vier Übungen verlangt. Wer die Gesamtmindestleistung nicht erbringt, kann die obligatorischen Übungen im gleichen Verein (ausgenommen bei Wohnortwechsel) zwei Mal wiederholen. Die Kosten der Munition für die Wiederholungen gehen zu Lasten der Pflichtschützen.

- c) Als Verblieben gilt, wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal oder auch in den zwei Wiederholungen nicht erreicht.
- d) Schiesspflichtige, welche die obligatorischen Übungen geschossen, aber die Mindestleistungen nicht erreicht haben, werden mit einem persönlichen Marschbefehl in einen Schiesskurs für Verbliebene (in Zivil) einberufen. Der Verbliebenenkurs gilt als militärische Weiterbildung und wird besoldet sowie als Dienstag angerechnet.

4. Allgemeine Weisungen

- a) Die Schiesspflicht gilt als erfüllt, wenn der Schütze für die obligatorischen Übungen, unter Beobachtung der aufgestellten Vorschriften, 20 Patronen verschossen hat.
- b) Die obligatorischen Schiessübungen *müssen bis spätestens 31. August* beendet sein. Nach dem 31. August geschossene Übungen werden nicht mehr anerkannt.
- c) Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vollständig in einem Schiessverein schießen, haben den Nachschiesskurs ohne Sold und Reisespesenrückerstattung zu bestehen. Der Kurs findet im Spätherbst statt. Das *Aufgebot* hierzu erfolgt durch *amtliche Publikation im Obwaldner Amtsblatt*.
- d) Wer einem Aufgebot zu einem Kurs für Nachschiesspflichtige oder Schiesskurs für Verbliebene nicht Folge leistet, wird bestraft.
- e) *Schiesspflichtige*, die wegen *Krankheit oder Unfall* das obligatorische Programm bis zum 31. August in einem Verein nicht schießen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben sofort ein *Dispensationsgesuch unter Beilage des Dienstbüchleins, des Schiessbüchleins respektive des Militärischen Leistungsausweises und eines verschlossenen Arztzeugnisses an die Militärbehörde des Wohnortkantons* zu richten.
- f) *Sowohl im 300-m-Stand als auch im Pistolenstand haben die Funktionäre, Schützen und Warner den persönlichen oder den von den Schiessvereinen zur Verfügung gestellten Gehörschutz (Schalengerät) zu tragen.* Die Militärversicherung kann bei eingetretenen Gehörschäden Ansprüche kürzen oder ablehnen, wenn der Gehörschutz nicht getragen wurde.

5. Schiesspflichtkontrolle

- a) Das Dienstbüchlein, das Schiessbüchlein respektive der Militärische Leistungsausweis und das PISA-Blatt mit Strichcode sind beim erstmaligen Antreten zur obligatorischen Schiessübung mitzubringen und dem Vereinsvorstand abzugeben.
- b) Ist der Schiesspflichtige zur Zeit der Absolvierung des obligatorischen Programms nicht im Besitz des Schiessbüchleins respektive des Mili-

tärischen Leistungsausweises, hat er dieses dem Vereinsvorstand unverzüglich abzugeben, sobald er wieder darüber verfügt.

- c) Der Vereinsvorstand trägt das geschossene Resultat mit Anzahl Treffern dem Schiesspflichtigen sofort in das Schiessbüchlein respektive den Militärischen Leistungsausweis ein und sendet das PISA-Blatt mit Strichcode oder wenn dieses fehlt das Form. 1.23 an das Kreiskommando Obwalden.
- d) Jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Schiesspflicht bis spätestens 15. September in seinem Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist.

Für Unfälle und Schäden, die wegen Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen, haften die Fehlbaren.

Wichtiger Hinweis:

Mit dem Sturmgewehr 57 ausgerüsteten Angehörigen der Armee und die mit dem Sturmgewehr 90 ausgerüsteten Angehörigen der Armee, welche nie mit dem Sturmgewehr 57 ausgerüstet waren erhalten bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht nur dann eine Waffe zu Eigentum, wenn sie in den letzten drei Jahren (es gelten die Jahre 2005/2006/2007) vor der Entlassung mindestens zwei Bundesübungen (Obligatorisches Programm oder Feldschiessen) absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis ausgewiesen ist.

Die Änderung, Kennzeichnung und die Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgt gegen Entschädigung.

Sarnen, 29. März 2007

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Militär. Vorkurs für angehende Train-/Veterinär-Rekruten

Das Kompetenzzentrum für Veterinärdienst und Armeetierte organisiert einen eintägigen Ausbildungskurs für sämtliche Interessenten an der Funktion Train Soldat oder Veterinär Soldat. Dieser Kurs ist freiwillig, wird jedoch empfohlen

Zielsetzung	Überprüfung der Eignung zur Funktion Train oder Veterinär.		
Teilnehmer	<i>Jugendliche nach vollendetem 18. Altersjahr!</i>		
Tätigkeiten	Orientierung über den Einsatz der Train- und Veterinärsoldaten		
Kursdauer	Zweimal jährlich, 1 Tag!		
Kursort	Kompetenzzentrum Veterinärdienst und Armeetierte, Kaserne Sand, Schönbühl BE		
Kursdaten	Kurs 1		
	Sand Schönbühl	Donnerstag,	10.05.2007
		Anmeldeschluss	28.04.2007

Kurs 2
Sand Schönbühl Donnerstag, 30.08.2007
Anmeldeschluss 11.08.2007

Anmeldung Anmeldeformulare können beim Kommando Kompetenzzentrum Veterinärdienst und Armeetiere, Kaserne Sand, 3000 Bern 22 oder beim Kreiskommando OW, Postfach 1465, 6061 Sarnen bezogen werden.

Auskunft Kaserne Sand
3000 Bern 22
031 850 02 00

Sarnen, 29. März 2007

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

A 10709

Finanzbuchhaltung mit dem PC

Umgang mit der Finanzbuchhaltungssoftware SESAM. Eine Testversion wird abgegeben. Anhand eines Praxis-Beispiels führen Sie eine Buchhaltung von der Eröffnung bis zum Abschluss. Fr 27.04./ 04.05.07, 18.00 – 21.15 Uhr und Sa 28.04./ 05.05.07, 08.30 – 11.45 Uhr. Kosten: Fr. 230.–. Kursleitung: Peter Kempf. Anmeldung bis 06.04.07.

D 10701

Sternkunde für Faszinierte

Einführung in die Planetenwelt und unser Sonnensystem. Kennen lernen der Sternbilder und der Milchstrasse mit ihren unzähligen Objekten. Handhabung einfacher Hilfsmittel zur Betrachtung des Sternenhimmels. Bei guter Witterung erforschen wir bereits am dritten Kursabend den natürlichen Sternenhimmel. 4x Do 26.04./03./10./24.05.07, 20.00 – 22.00 Uhr. Kosten: Fr. 150.–. Kursleitung: E. von Bergen, dipl. Ing. und Amateurastronom. Anmeldung bis 06.04.07.

I 10708

Basiskurs Word (Morgenkurs)

Texte erfassen und formatieren, Grafiken und Bilder einfügen, Arbeiten mit Hilfen wie Rechtschreibung, Autokorrektur, Serienbriefe erstellen, Texte mit zeichnerische Elementen versehen. 5x Fr 27.04. – 25.05.07, 08.30 – 11.00 Uhr. Kosten: Fr. 230.–. Kursleitung: Peter Kempf. Anmeldung bis 06.04.07.

I 10709

Basiskurs Word

Texte erfassen und formatieren, Grafiken und Bilder einfügen, Arbeiten mit Hilfen wie Rechtschreibung, Autokorrektur, Serienbriefe erstellen, Texte mit zeichnerische Elementen versehen. 4x Mi 25.04. – 16.05.07, 18.00 – 21.15 Uhr. Kosten: Fr. 230.–. Kursleitung: Boris Relja. Anmeldung bis 30.03.07.

I 10710

Basiskurs Excel

Tabellen erstellen, Zellen formatieren, einfache Formeln erstellen, Funktionen anwenden, Diagramme erzeugen. 4x Di ab 24.04.07, 18.00 – 21.15 Uhr. Kosten: Fr. 230.–. Kursleitung: Peter Kempf. Anmeldung bis 30.03.07.

I 10711

Outlook Aufbau

In diesem Outlook-Aufbaukurs erweitern wir die im Basiskurs erworbenen Grundkenntnisse: Outlook-Ordner verwalten und organisieren; Nachrichten verwalten und organisieren; Kontaktinformationen organisieren; Termine erstellen und bearbeiten; Nachrichten, Kontakte, Termine suchen und filtern; Drucken; Sicherheit/SPAM; Archivierung. Fr 11.05.07, 18.00 – 21.15 und Sa 12.05.07, 08.30 – 11.45 Uhr. Kosten: Fr. 195.–. Kursleitung: Peter Kempf. Anmeldung bis 20.04.07.

I 10713

Basiskurs PowerPoint Workshop

Sie müssen ab und zu Präsentationen oder ansprechende Projektorfolien gestalten? Dazu möchten Sie Einblick in die multimedialen Möglichkeiten von PowerPoint erhalten? Unser Intensivkurs zeigt Ihnen, wie es geht. Informationen selbständig, sinnvoll und ansprechend in einer Präsentation darlegen. Die Möglichkeiten von PowerPoint im Text-, Grafik- und Multimediabereich kennen lernen und für den Alltag nutzen. Sa 12.05.07 und 26.05.07, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 195.–. Kursleitung: Boris Relja. Anmeldung bis 06.04.07.

I 10718

Aufbaukurs Digitale Bildbearbeitung

An einem Samstagmorgen werden wir uns mit Maskierungstechniken und Montagetechniken im Adobe Photoshop Elements befassen. Wir lernen wie man Bildteile maskiert um anspruchsvolle Überblendungen zu erreichen. Kombinieren von verschiedenen Ebenen ermöglicht effektvolle Bildmontagen mit Texten und grafischen Elementen. Voraussetzung: Besucher Grundkurs Digitale Bildbearbeitung oder solide Anwenderkenntnisse im Bereich Bildbearbeitung. Die Software ist Adobe Photoshop Elements 4. Sa 09.06.07, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr.100.–. Kursleitung: Boris Relja. Anmeldung bis 11.05.07.

I 10723

Excel Erweiterung

Sie arbeiten regelmässig mit Excel-Tabellen und möchten einige Kniffs und Tricks dazu lernen. Sie haben anspruchsvolle Tabellen zu berechnen und wollen Ihre Daten mit Texten verknüpfen. Zellenformatierungen, verschachtelte Funktionen erzeugen, arbeiten mit Zellennamen, bedingte Berechnungen ausführen. Arbeiten mit grossen Tabellen und Excel als Datenbank nutzen. 4x Mo ab 23.04.07, 18.00 – 21.15 Uhr. Kosten: Fr. 230.–. Kursleitung: Dominik Durrer. Anmeldung bis 30.03.07.

S 10710

English for Globetrotters

Sie planen eine Reise und möchten den spezifischen Wortschatz erweitern und sich in typischen Situationen, die auf Reisen entstehen, verständigen können. Flug–Hotel–Restaurant–Wegbeschreibungen–Wissenswertes aus verschiedenen Ländern sind Themen dieses Kurzurses. 8x Di ab 24.04.07, 09.00 – 10.30 Uhr. Kosten: Fr. 210.–. Kursleitung: Claudia Zumstein-Gasser. Anmeldung bis 30.03.2007.

H 10701

Basisjahr

Grundwissen: Ernährung, Haushaltmanagement, Wäscheversorgung, Textiles Gestalten, Garten, Konservieren. 1 Jahr Di ab 28.08.07, 08.45 – 16.45 Uhr. Kosten: Fr. 1'500.– (für Kantone mit Schulabkommen: OW, NW; LU, UR, ZG). Kursort: BWZ Giswil. Anmeldung bis 31.05.07.

Informationsabend: Di 03.04.07, 19.30 – ca. 21.00 Uhr, BWZ Sarnen.

H 10702

Aufbaujahr

Erweiterte Kenntnisse, Prüfungsvorbereitung:

BäuerIn: Familie + Haushalt, Ernährung, Kommunikation, Betriebslehre, Buchhaltung, Rindviehhaltung, Selbstversorgung, Dienstleistungen in der Landwirtschaft.

HaushaltleiterIn: Ernährung, Kommunikation, Haushaltsführung im Gross- und Privathaushalt, Recht, Gesundheits- + Sozialwesen, Korrespondenz, Wirtschaft.

1 Jahr Do ab 23.08.07, 08.45 – 16.45 Uhr. Kosten: Fr. 1'500.– (für Kantone mit Schulabkommen: OW, NW, LU, UR, ZG). Kursort: BWZ Giswil. Anmeldung bis 31.05.07.

Informationsabend: Di 03.04.07, 19.30 – ca. 21.00 Uhr, BWZ Sarnen



Anmeldung

- | | | | |
|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> A 20709 | <input type="checkbox"/> D 20701 | <input type="checkbox"/> I 20708 | <input type="checkbox"/> I 20709 |
| <input type="checkbox"/> I 20710 | <input type="checkbox"/> I 20711 | <input type="checkbox"/> I 20713 | <input type="checkbox"/> I 20718 |
| <input type="checkbox"/> I 20723 | <input type="checkbox"/> S 20710 | <input type="checkbox"/> H 20701 | <input type="checkbox"/> H 20702 |

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon Privat: _____

Telefon Geschäft: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Nur für Lernende:

Lehrberuf: _____

Lehrzeit: _____

Sarnen, 29. März 2007

Berufs- und Weiterbildungszentrum
www.bwz-ow.ch, Tel. 041 666 64 80

Brückenangebote 2007

Anmeldungsfrist vom 1. bis 30. März 2007

Brückenangebote stehen Jugendlichen offen, die trotz nachgewiesenen Bemühungen noch keinen ihren Möglichkeiten entsprechenden Einstieg in die berufliche Grundbildung gefunden haben oder sich auf eine weiterführende Schule vorbereiten.

Es stehen drei Brückenangebote zur Verfügung:

- | | |
|-----|--|
| SBA | schulisches Brückenangebot (ehem. 10. Schuljahr) |
| KBA | kombiniertes Brückenangebot |
| IBA | Integrations-Brückenangebot |

Jugendliche, die in ein Brückenangebot aufgenommen werden möchten, müssen ein Aufnahmegesuch und ein vollständiges Bewerbungsdossier einreichen.

Wer die Aufnahmekriterien erfüllt, wird von der Aufnahmekommission dem für den Bewerber / die Bewerberin geeignetsten Brückenangebot zugewiesen.

Wichtig: Bemühungen um Berufswahl bzw. Lehrstelle werden auch nach einer BA-Anmeldung unvermindert fortgesetzt.

Die Schulen und Lehrpersonen verfügen über die notwendigen Unterlagen. Zudem können Informationen und Anmeldeunterlagen beim Sekretariat

des BWZ in Sarnen (Mail-Adresse: bwz@ow.ch) angefordert oder von der Website www.bwz-ow.ch heruntergeladen werden.

Schülerinnen und Schüler aus Engelberg melden sich ebenfalls beim BWZ Obwalden in Sarnen an.

Sarnen, 29. März 2007

Berufs- und Weiterbildungszentrum
www.bwz-ow.ch, Tel. 041 666 64 80

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Für Infos: BWZ Berufs- und Weiterbildungszentrum, Grundacherweg 6, 6060 Sarnen, www.bwz-ow.ch, E-Mail: bwz@ow.ch, Telefon 041 666 64 80.

Business und Persönlichkeit

Zeitmanagement und Arbeitstechnik	Fr 30.03.07	09.00 – 17.00
-----------------------------------	-------------	---------------

Finanzen

Finanzbuchhaltung mit dem PC	Fr 27.04. / 04.05.07	18.00 – 21.15
	Sa 28.04. / 05.05.07	08.30 – 11.45

Diverse Kurse

Sternkunde für Faszinierte	Do 26.04. / 03. / 10. / 24.05.07	20.00 – 22.00
----------------------------	-------------------------------------	---------------

Informatik

Basiskurs Word (Morgenkurs)	5x Fr 27.04. – 25.05.07	08.30 – 11.00
Basiskurs Word	4x Mi 25.04. – 16.05.07	18.00 – 21.15
Basiskurs Excel	4x Di 24.04. – 15.05.07	18.00 – 21.15
Outlook Aufbau	Fr 11.05.07 und	18.00 – 21.15
	Sa 12.05.07	08.30 – 11.45
Basiskurs PowerPoint Workshop	Sa 12.05. und 26.05.07	08.00 – 12.00
Aufbaukurs Digitale Bildbearbeitung	Sa 09.06.07	08.00 – 12.00
Excel Erweiterung	4x Mo 23.04. – 14.05.07	18.00 – 21.15

Englisch

English for Globetrotters	8x Di ab 24.04.07	09.00 – 10.30
---------------------------	-------------------	---------------

Jahreskurse Hauswirtschaft

Basisjahr	1 Jahr Di ab 28.08.07	08.45 – 16.45
Aufbaujahr	1 Jahr Do ab 23.08.07	08.45 – 16.45

Sarnen, 29. März 2007

Berufs- und Weiterbildungszentrum
www.bwz-ow.ch, Tel. 041 666 64 80

Erwachsenenbildung

Pro Senectute

Einführungskurs Word

Kennenlernen der wichtigsten Computerbegriffe, Zeichnen auf dem Computer (Maus), Computerspiele entdecken, eigene Ordner anlegen (Explorer), Texte/Briefe schreiben, speichern, gestalten (formatieren), rahmen und drucken. Vorkenntnisse: Keine, Übungsmöglichkeit zu Hause von Vorteil. 6x ab Freitag, 27. April, 08.15–09.45 Uhr.

Einführungskurs Internet

Kennenlernen der wichtigsten Grundbegriffe und Grundlagen des Internets, www-Informationen (Homepages) suchen, E-Mail verfassen, senden, empfangen und beantworten, E-Mail Adressbuch erstellen, Favoriten Homepages verwalten, Worddokumente als Anlage einfügen und versenden. Vorkenntnisse: Einfache PC-Grundkenntnisse. 5x ab Freitag, 27. April, 10.15–11.45 Uhr.

Word Vertiefung

Spezielle Tabellen zeichnen z.B. Einsatzpläne, Aufzählungen, Nummerierungen, Autotexte kreieren, Dokumentvorlagen erstellen (persönlicher Briefkopf), Serienbrief erstellen, Etiketten drucken. Vorkenntnisse: Word Erweiterung oder entsprechende Kenntnisse. 6x ab Freitag, 27. April, 13.30–15.00 Uhr.

Excel (Tabellenkalkulation)

Einfache Tabellen erstellen, bearbeiten und darin rechnen, Auflistungen mit Additionen (+) und Divisionen (:), wie für Ein- und Ausgabelisten (Kassabuch, Bankbuch), tabellarische Aufstellungen, Verzeichnisse und Adresslisten. Vorkenntnisse: Einfache PC-Grundkenntnisse. 6x ab Mittwoch, 25. April, 08.15–09.45 Uhr.

Bildbearbeitung am PC

Kameraeinstellungen vornehmen, Bildübertragung auf den Computer, Bildkorrekturen vornehmen (Rotaugen, Ausschnitte, Farbkorrekturen), Bildkomposition auf dem PC gestalten (Collagen, Bild-Text Kombination etc.). Vorkenntnisse: Erfahrung am PC. Wir arbeiten mit Adobe Photoshop-Elements 3.0. 5 x ab Mittwoch, 25. April, 10.15–11.45 Uhr.

Für alle PC-Kurse der Pro Senectute

Kursleitung: Delia Schmid. Ort: Vocom AG, Alpnach Dorf. Kosten: Fr. 330.– (teils inkl. Kursbuch). Anmeldung bis 13. April an: Pro Senectute Obwalden, Brünigstrasse 118, 6060 Sarnen, Telefon 041 660 57 00 vormittags.

vitaswiss Sektion Obwalden

Vortrag: «Ein neuer Weg zu neuen Kräften»

Es geht um Energiemangel: Depression, Burn out, chronische Müdigkeit etc. ebenso wie Schulmüdigkeit, AD(H)S, auffälliges Verhalten oder Lernschwierigkeiten. Energiemangel hat viele Formen und ist in jedem Alter möglich. Erfreulicherweise gibt's seit einigen Jahren eine einfache, aber sehr wirkungsvolle Methode, mit der das Energieniveau gemessen werden kann, auf der körperlichen, seelischen, geistigen und unbewussten Ebene. Edith Rössel, zertifizierte Energietherapeutin, erklärt Zusammenhänge und zeigt einen unkomplizierten Weg aus der Sackgasse: die Psychosomatische Energetik mit dem REBA-Test und der homöopathischen Behandlung. Datum: Mittwoch, 4. April 2007. Zeit: 20.00 Uhr. Ort: Cafeteria Hüetli, Marktstrasse 5a, Sarnen. Referentin: Frau Edith Rössel, Kriens. Eintritte: Mitglieder: Fr. 10.–. Nicht-Mitglieder: Fr. 14.–. Lernende: Fr. 10.–. Alle sind zu diesem Vortrag herzlich eingeladen. www.vitaswiss.ch

Samariterverband Unterwalden und Schweizerisches Rotes Kreuz

Intensiv-Nothilfekurs

Fr. 140.– (2 x 5 Stunden)

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen.

Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
Hergiswil	28.04. / 12.05.07	Sa / So	08.00 – 13.00	18.04.07
Hergiswil	28.04. / 12.05.07	Sa / So	13.30 – 18.30	18.04.07

Nothilfekurs

Fr. 140.– (5 x 2 Stunden)

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen.

Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
Sachseln	24.04./26.04./01.05./ 03.05./08.05.07	Di / Do	20.00 – 22.00	14.04.07
Alpnach	25.04./30.04./02.05./ 07.05./09.05.07	Mi / Mo	20.00 – 22.00	16.04.07

Das erste Lebensjahr

Fr. 120.–/Paare, Fr. 70.–/Einzelperson (3 x 90 min.)

Entwicklung und Ernährung im ersten Lebensjahr, Gesundheit und Krankheit.

Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
Stansstad	28.04./05.05./12.05.07	Sa	10.00 – 11.30	18.04.07

Vertiefung Validation

Fr. 120.– (ca. 8 Stunden)

Umgang / Kommunikation mit «desorientierten» Menschen.

Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
Stansstad	29.05.07	Di	08.30 – 16.45	18.05.07

Kursadministration SRK-SVU, Kernserstrasse 29, Postfach 826, 6060 Sarnen, Telefon 041 660 88 44, Fax 041 660 36 83, E-Mail kurse.svu-srk@srk-unterwalden.ch.

Frauengemeinschaft Sarnen

Spielabend

Gemeinsam spielen, vielleicht ein neues Spiel kennenlernen, das ist das Ziel an diesem Abend. Sie können auch Ihr Lieblingsspiel mitbringen! Wir freuen uns auf viele Mitspielerinnen. Fr 30.03.07, 20.00 Uhr. Ort: alter Saal Peterhof, Sarnen.

Familientreff Sarnen

Osterhasensuche und Bastelnachmittag

Der Familientreff Sarnen führt am Mi 04.04.07 den beliebten Osterhasensuche und Bastelnachmittag durch. Bei schönem Wetter hat der Osterhase seine Nester beim Spielplatz Peterhof versteckt, sonst sind sie im Pfarrzentrum Peterhof. Damit der Osterhase weiss wie viele Kinder beim Suchen helfen, muss man sich bis 2.04.07 unter Tel. 041 660 98 92 anmelden.

Fachstelle für Weiterbildung OW

8 wie Achterbahn

eine szenische Fahrt zum Thema Erziehung

Das Forumtheater gibt Einblick in den Erziehungs- und Beziehungsalltag von drei Familien. Die drei SchauspielerInnen schlüpfen laufend in verschiedene Rollen, sind einmal Mütter und Väter von Kleinkindern und Schulkindern und im Handumdrehen Pubertierende und Jugendliche. Sie nehmen das Publikum mit auf eine rasante Fahrt auf der Suche nach Merkmalen einer starken Erziehung. Aula BWZ, 20.04.07, 19.30 – 22.00 Uhr. Eintrittspreise: Fr. 15.– für Einzelpersonen und Fr. 20.– für Paare, mit anschliessendem Apéro. Kontaktperson: Fachstelle für Weiterbildung OW, Andrea Grawehr Gauch, Tel. 041 666 64 80. In Koproduktion mit: Schule und Elternhaus OW; SKF OW; Fachstelle Gleichstellung OW/NW; Fachstelle für Erwachsenenbildung.

Fachstelle für Weiterbildung OW

Grossmütter und Grossväter mit Enkelkindern. Farb bis Läbe – Farb in Alltag

13. – 15.04.07, Fr 14.15 – So 13.00 Uhr. Wir tauchen ein in die Welt der Farben! Spielerisch, theatralisch und im Gespräch erleben wir die Wirkung der Farben in unserer Umgebung, in der Natur und in uns selber. Leitung: Bri-

gitte Karnowski-Föllmi, Esther Magnani-Huwlyer. Ort: VIA CORDIS – Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft, Tel. 041 660 50 45. Internet: www.viacordis.ch

Kontemplation in Verbindung mit Traumarbeit

16. – 20.04.07, Mo 17.00 – Fr 9.00 Uhr. Wir wenden uns besonders jenen Träumen zu, die das Thema «Neuanfang, Wandlung und Veränderung» aufgreifen und wollen die Bilder aus der Tiefe verstehen lernen, um dem inneren und äusseren Frieden zu dienen. Leitung: Franz-Xaver Jans-Scheidegger, Theologe und Psychotherapeut u.a. Ort: VIA CORDIS – Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft, Tel. 041 660 50 45. Internet: www.viacordis.ch

Sarnen, 29. März 2007

Fachstelle für Erwachsenenbildung

BAU- UND RAUMENTWICKLUNGSDEPARTEMENT

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

23. April 2007 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Kerns

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Kerns, Sarnerstrasse 5, Kerns
Objekt: Neubau Schmutzwasserleitung
Ort: Parzellen 74, 2205, 88, 1061, 89, 90, 102, 103, 104, Flüeli-
strasse / Sidernstrasse, Kerns
Zone: Dorfkernzone (DK) und dreigeschossige Wohn- und Ge-
werbezone (WG3)

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Kerns, Sarnerstrasse 5, Kerns
Objekt: Geländekorrektur
Ort: Parzelle 282, Oberrüti, Kerns
Zone: Landwirtschaftszone (LW)
Sonder-
bewilligungen: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

Bauherrschaft: Kernser Edelpilze GmbH, Sepp Häcki,
Schinhaltenstrasse 32, Oberdorf
Objekt: Anbau an bestehendes Oekonomiegebäude
Ort: Parzelle 1875, Chosenmättli-Steini, Kerns
Zone: Landwirtschaftszone (LW)
Sonder-
bewilligungen: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

Alpnach

Bauherrschaft: Kraftwerk Sarneraa AG, c/o Centralschweizerische Kraft-
werke AG, Hirschengraben 33, 6003 Luzern
Objekt: Umbau Kraftwerk Sarneraa
Ort: Parzellen Nr. 790, Zelgwald, Nr. 1020, Grosse Schlieren/
Sarneraa, Nr. 1021, Sarneraa und Nr. 1359, Wichelsee,
Alpnach Dorf
Zone: übriges Gebiet (Gewässer und Wald) sowie Landwirt-
schaftszone
Planungszone nach RRB Nr. 101/2005
Schutzgebiete: BLN-Gebiet Nr. 1606
Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung
Naturschutzzone Wichelsee
Sonder-
bewilligungen: Raumplanerische Ausnahmbewilligung
Fischereirechtliche Bewilligung
Wasserbaubewilligung
Anpassung der Konzession vom 21.12.2004
Rodungsbewilligung
Rodungsgrund: Hochwasserschutz
Fläche Rodung: definitiv: 321 m²
temporär: 228 m²
Ersatzleistung: definitiv: finanzielle Abgeltung, Fr. 20.-/m²
temporär: an Ort
Bemerkung: Gegen die Anpassung der Konzession vom 21.12.2004
beträgt die Einsprachefrist 30 Tage

Bauherrschaft: Stuckli AG, Brünigstrasse 30, Alpnach Dorf
Objekt: Verlegung Kanalisation
Ort: Parzellen 2065 und Nr. 2066, Hostett, Alpnach Dorf
Zone: Wohnzone 2 (Quartierplan «Hostett» mit Teilinhalt)

Bauherrschaft: fenaco Sursee, Obstfeldstrasse 1, 6210 Sursee
Objekt: Neubau Verwaltungsgebäude
Ort: Parzelle 1787, Allmend, Alpnach Dorf
Zone: Industrie- und Gewerbezone A

Bauherrschaft: Alfred Spichtig-Imfeld, Sagengasse 10, Alpnach Dorf
Objekt: Geländeanpassung
Ort: Parzelle 639, Bitzi, Alpnach Dorf
Zone: Landwirtschaftszone
Planungszone nach RRB Nr. 101/2005
Schutzgebiet Schutzobjekt von lokaler Bedeutung (Nr. 21)

Bauherrschaft: Daniel und Irene Sigrist-Halter, Rütiberg, Alpnach Dorf
Objekt: An- und Umbau Stall
Ort: Parzelle 678, Rütiberg, Alpnach Dorf
Zone: Landwirtschaftszone
Planungszone nach RRB Nr. 101/2005
Bemerkungen: Das Gesuch wird nach Art. 97 LwG und Art. 12/12a NHG
aufgelegt; für Organisationen beträgt die Einsprachefrist
30 Tage.

Bauherr: Adolf und Margaritha Huwyler-Wigger, Luzernerstrasse 79,
6014 Littau
Objekt: Dachsanierung / Einbau Dachfenster
Ort: Parzelle 1416, Heiti, Alpnach Dorf
Zone: Alpwirtschaftszone
Planungszone nach RRB Nr. 101/2005
Schutzgebiet: BLN-Gebiet Nr. 1608
Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Bauherrschaft: Wuhrgenossenschaft Grosse Schlieren, c/o Peter Jöri,
Feldheim-strasse 35, Alpnach Dorf
Objekt: Sanierung Geretschwandsperren mit Erschliessung
Ort: Parzellen 694, Geretschwand, 695 Grossgeretschwand,
697 und 698, Vorder-Geretschwand, 847, der obere Wald
und 1821, Grosse Schlieren, Alpnach Dorf
Zone: übriges Gebiet (Gewässer und Wald) sowie Landwirt-
schaftszone
Planungszone nach RRB Nr. 101/2005
Schutzgebiet: BLN-Gebiet Nr. 1608
Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung
Fischereirechtliche Bewilligung
Wasserbaubewilligung
Rodungsbewilligung
Rodungsgrund: Sanierung der Sperren und Zufahrt
Fläche Rodung: 4'802 m² temporär
Ersatzleistung: an Ort

Bauherrschaft: Urs + Monika Bähler und André + Karin Jallard, vertreten
durch Erwin von Wyl, Architekt HTL/STV, Postweg 13,
4624 Härkingen

Objekt: Korrektur Sagenbach
Ort: Parzellen 2294-2296, Allmendli, Alpnach Dorf
Zone: Wohn- und Gewerbezone 2
Planungszone nach RRB Nr. 101/2005

Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Bauherrschaft: Ernst Zurfluh-Wüst, Bitzistrasse 2, Alpnach Dorf
Objekt: Entwässerung im Trennsystem
Ort: Parzelle 1675, Bitzi, Alpnach Dorf
Zone: Wohnzone 2

Bauherrschaft: Langensand Immobilien AG, Unterdorfstrasse 11,
Alpnach Dorf
Objekt: Entwässerung im Trennsystem
Ort: Parzellen 1676, 1677 und 1698, Bitzi, Alpnach Dorf
Zone: Wohnzone 2

Bauherrschaft07-0591: Josef Küng, Brünigstrasse 20b, Alpnach
Dorf

Objekt: Dachgaube
Ort: Parzelle 288, Dorf, Alpnach Dorf
Zone: Kernzone 1, im Ortsbildschutzz
Schutzgebiet: Kulturobjekt von kommunaler Bedeutung

Engelberg

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, Engelberg
Objekt: Verlegung Wander- und Bikeweg, drei neue Brücken und
eine Ersatzbrücke
Ort: Parzelle 943, Widerwäll, Engelberg
Zone: Wald und Gewässer
Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Bauherrschaft: Bau Partner Engelberg AG, c/o Ettlin & Partner, Postfach 22,
Engelberg
Objekt: Erschliessung, Zufahrtsstrasse
Ort: Parzelle 2447, Oberbergstrasse, Engelberg
Zone: W2A

Bauherrschaft: Romana und Christen Management AG, Horwerstrasse 11,
6005 Luzern
Objekt: Neubau 4 Ferienhäuser
Ort: Parzellen 1219, 1220, Kilchbühl, Engelberg
Zone: W2B, überlagert mit geringer und mittlerer Gefährdung

VERSCHIEDENE ANZEIGEN

Totrufungsverfahren

Vermisstes Sparheft

Das Sparheft Nr. 03-30-028582-00 der Obwaldner Kantonalbank, Sarnen mit einem Guthaben von Fr. 34'795.30 per 31.12.2006, wird als vermisst gemeldet.

Gemäss gleichzeitig erhaltenem Auftrag fordern wir den unbekanntenen Inhaber dieses Sparheftes auf, dasselbe innert der Frist von 30 Tagen vorzuweisen, andernfalls es durch öffentliche Urkunde kraftlos erklärt wird.

Sarnen, 23. März 2007

Obwaldner Kantonalbank

Kehrichtabfuhr im Kanton Obwalden, inkl. Engelberg

Infolge der Osterfeiertage 2007 (6.–9. April) wird die Kehrichtabfuhr wie folgt geregelt:

Montag, 2. April 2007	Lungern Giswil Route 1 Engelberg Route Tal
Dienstag, 3. April 2007	Sarnen Süd Giswil Route 2 Sachseln Route 1 Engelberg Route Berg
Mittwoch, 4. April 2007	Sonnenberg/Ramersberg/Stalden/Wilen Sachseln Route 2 Kerns
Donnerstag, 5. April 2007	Sarnen Dorf (nördl. Nordstr.)/Kägiswil Alpnach Engelberg Route Tal Engelberg Route Berg
<i>Freitag, 6. April (Karfreitag)</i>	<i>Keine Kehrichtabfuhr</i>
<i>Ostermontag, 9. April</i>	<i>Keine Kehrichtabfuhr</i>

Dienstag, 10. April 2007	Sarnen Süd Lungern Giswil Route 1 Engelberg Route Tal Engelberg Route Berg
Mittwoch, 11. April 2007	Sonnenberg/Ramersberg/Stalden/Wilen Giswil Route 2 Sachseln Route 1 Sachseln Route 2
Donnerstag, 12. April 2007	Kerns Sarnen Dorf (nördl. Nordstr.)/Kägiswil
Freitag, 13. April 2007	Alpnach Engelberg Route Tal Engelberg Route Berg

Wir bitten die Bevölkerung diese Daten zu beachten.

Sarnen, 29. März 2007

Entsorgungszweckverband

EINWOHNERGEMEINDEN

Reglement über Gebühren und Entschädigungen der Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg:

Die Einwohnergemeinderäte von Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg haben ihre geltenden Gebührenreglemente überarbeitet und ein neues für alle Gemeinden gleichlautendes Reglement erlassen. Das neue und von der Justizverwaltung vorgeprüfte Reglement ordnet die Grundsätze für die Berechnung und für den Bezug der Gebühren, setzt die Höhe derselben für die verschiedenen Verwaltungshandlungen fest, bestimmt die Entschädigungen für Vormund, Beirat und Beistand. Im weiteren werden auch die bereits in einem Nachtrag zu den bisherigen Gebührenreglementen genehmigten festgelegten Einbürgerungsgebühren in den neuen Erlass übernommen; dies gilt für die Gemeinden Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern, nicht aber für Sarnen und Engelberg, weil in diesen Gemeinden noch die Bürgergemeinden für die Einbürgerungen zuständig sind.

Das Reglement über Gebühren und Entschädigungen unterliegt dem fakultativen Referendum nach Art. 87 der Kantonsverfassung. Die Referendumsfrist von 30 Tagen beginnt am 30. März 2007 und läuft am 30. April 2007 ab.

Das Reglement liegt bei den Gemeindekanzleien Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg auf und kann dort unentgeltlich bezogen werden.

Lungern, 23. März 2007

**Einwohnergemeinderat Lungern
Die Gemeindekanzlei Lungern im Auftrag
der Gemeinden: Sarnen, Kerns, Sachseln,
Alpnach, Giswil und Engelberg**

GEMEINDE SARNEN

Musikschule. Instrumentenparcours 2007

Samstag, 31. März 2007, 9.30 – 12.00 Uhr, Altes Gymnasium Sarnen.

Sarnen, 29. März 2007

Musikschule

Wilerstrasse Sarnen, Bereich Bruderklausenhof – Balgen Werkleitungserneuerung, Instandsetzung Belag, Stützmauer

Die Einwohnergemeinde Sarnen als federführende Bauherrschaft schreibt zusammen mit dem Kanton Obwalden, dem Elektrizitätswerk Obwalden, der Swisscom, der Cablecom, und der Interkantonalen Spitex Stiftung, Arbeiten zur freien Konkurrenz aus. Diese Arbeiten umfassen die Erneuerung von Werkleitungen, Wiederinstandstellung des Trottoirs und Teile des Strassenbelages inklusiv dem Bau einer neuen Stützmauer. Die Ausschreibung und Arbeitsvergabe erfolgen nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) vom 27. November 2003 des Kantons Obwalden im offenen Verfahren. Sie ist nicht dem Staatsvertrag unterstellt.

Hauptsächliche Ausmasse:

Grabenaushub	1000 m ³
Rohrblock	420 m
Ersatz Kanalisationsleitung	160 m
Kontrollschächte	10 Stk
Einlaufschächte	5 Stk
Belagsaufbruch	1600 m ²
Fundationsschicht	650 m ³
Tragschicht	320 t
Deckschicht	140 t
Provisorischer Fussweg	200 m

Eignungs- und Zuschlagskriterien:
Gemäss Ausschreibungsunterlagen

Ausführungstermin:
Ab Mitte Juli 2007

Anmeldung für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen
Brieflich oder per Fax mit Vermerk von Objekt bis Mittwoch 11. April 2007 an
die Einwohnergemeinde, Wasserversorgung, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen
(Fax 041 / 666 35 77).

Versand der Unterlagen:
Mitte April 2007

Begehung:
Es findet keine Begehung statt.

Eingabe der Angebote:
Montag 14. Mai 2007, 16.00 Uhr an die Einwohnergemeinde, Wasserver-
sorgung, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen. Die Offertunterlagen sind in
verschlossenem Couvert mit dem Vermerk «Wilerstrasse Sarnen, Bruder-
klausenhof bis Balgen» einzureichen. Die Offertunterlagen müssen bis zum
erwähnten Termin bei der Eingabestelle eingetroffen sein. Die Offerten kön-
nen persönlich überbracht oder per Post eingereicht werden.

Offertöffnung:
Dienstag 15. Mai, 2007, 11.30 Uhr, Sitzungszimmer 208, Brünigstrasse 160,
6060 Sarnen

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an
gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen,
schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im
Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung ent-
halten.

Sarnen, 27. März 2007

Wasserversorgung

GEMEINDE KERNS

Ausscheidung Grundwasserschutzzone Steini. Umfangreiche Färbversuche

Durch die Neuausscheidung der Schutzzonen bei der Steinquellen werden
ab Dienstag, 3. April 2007 umfangreiche Färbversuche bei den Quellen Stei-
ni durchgeführt. Diese Färbversuche können rund 30 Tage dauern.

Die Farben werden ins Reservoir und danach auch ins Leitungsnetz der
Wasserversorgung Kerns gelangen. Bei den Farbstoffen handelt es sich um
Lebensmittelfarben, welche für die Gesundheit absolut unbedenklich sind.

Wir danken der Bevölkerung für das Verständnis und das Vertrauen gegenüber der Wasserversorgung Kerns Dorf.

Kerns, 29. März 2007

Wasserversorgung Kerns Dorf

Schule Kerns

Die Schule Kerns ist eine zukunftsorientierte Bildungsinstitution, die nach modernen Personalleitsätzen geführt wird. Auf das Schuljahr 2007/08 werden die Schulleitung und das Sekretariat ausgebaut.

Zur Unterstützung der Sekretärin und des Schulleiters suchen wir per 1. August 2007

*eine Sachbearbeiterin/ einen Sachbearbeiter Sekretariat
30 % Jahresarbeitszeit (Haupteinsatzzeit während der Schulzeit)*

Diese interessante Stelle umfasst u. a. folgende Aufgabenbereiche: Verantwortung für die Führung und den Unterhalt der Datenbank (WinSchule), Mithilfe bei der Erledigung der anfallenden Sekretariatsarbeiten und der Korrespondenz, Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Schulischen Veranstaltungen und Projekten, Zusammenarbeit mit diversen gemeindlichen und kantonalen Diensten.

Anforderungen

- Kaufmännischer Hintergrund
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS-Office)
- Stilsicheres Deutsch
- Ausgeprägtes Dienstleistungsverständnis
- Verschwiegenheit

Wir bieten ein kollegiales und unterstützendes Arbeitsklima sowie einen gut eingerichteten Arbeitsplatz mit moderner EDV-Ausstattung. Sind Sie an der Stelle interessiert? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie Ihre Unterlagen bis 14. April 2007 an folgende Adresse:

Schule Kerns, Schulleiter Aldo Bannwart, Postfach 447, 6064 Kerns
Mail: schulleitung@kerns.ow.ch

Auskunft erhalten Sie unter der Telefonnummer 041 666 31 80.

Kerns, 29. März 2007

Schule Kerns

Zonenplanänderung Dornistrasse. Öffentliche Auflage

Zwecks ordnungsgemässer Erschliessung der Parzelle 1515 ist auf Ge- such der Grundeigentümerin vorgesehen, einen Teil der Parzelle 1515 sowie die Parzelle 1781 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone für 2 Ge- schosse einzuzonen. Gleichzeitig soll der auf der Parzelle 960 liegende Teil der Dornistrasse vom übrigen Gemeindegebiet ebenfalls der Wohnzone für 2 Geschosse zugewiesen und der Kontaktbereich zwischen Wald und der neuen Bauzone verbindlich geregelt werden.

Gestützt auf Artikel 6 der Verordnung zum Baugesetz wird diese Zonen- planänderung während 30 Tagen, vom 30. März bis am 14. Mai 2007 (Fris- tenstillstand vom 1. bis 15. April 2007), auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt. Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Sachseln zu Händen des Einwohnergemeinderates einzureichen.

Am 17. April 2007, von 17.00 bis 18.00 Uhr, werden Vertreter der Hochbau- kommission im Sitzungszimmer des Gemeindehauses Erläuterungen ertei- len und Fragen beantworten.

Sachseln, 27. März 2007

Einwohnergemeinderat

Zonenplanänderung Chuematt. Öffentliche Auflage

Gestützt auf einen Beschluss der Regierungsrates vom 11. Juli 2006 sollen zwecks Anpassung des Quartierplanpflichtgebietes an die effektiven Verhält- nisse die Parzellen 301, 303, 379, 928 und 2066 aus der Quartierplanpflicht entlassen und der Zonenplan entsprechend angepasst werden. Im Weiteren sollen die Bauzonen und die Ortsbildschutzzone auf die Parzellengrenzen bzw. an den genehmigten Quartierplan angepasst werden.

Gestützt auf Artikel 6 der Verordnung zum Baugesetz wird diese Zonen- planänderung während 30 Tagen, vom 30. März bis am 14. Mai 2007 (Fris- tenstillstand vom 1. bis 15. April 2007), auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt. Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Sachseln zu Händen des Einwohnergemeinderates einzureichen.

Am 17. April 2007, von 17.00 bis 18.00 Uhr, werden Vertreter der Hochbau- kommission im Sitzungszimmer des Gemeindehauses Erläuterungen ertei- len und Fragen beantworten.

Sachseln, 27. März 2007

Einwohnergemeinderat

Einwohnergemeinde. Stellenausschreibung

Wir suchen auf den 1. August 2007 einen

*Mitarbeiter Gemeindedienst mit Spezialfunktion Bachmeister
(100%-Pensum)*

Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Begehung, Kontrolle und Rapportierung des Zustandes der Bäche und der Sammler
- Überwachung, Kontrolle und Ausführung von Bau-, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten an Bachsohlen, Ufern, Böschungen, Geschiebesammlern, Sperrenbauten, Leitwerken und Plätzen
- Bau-, Unterhalt- und Reinigungsarbeiten an Liegenschaften, Strassen und Wegen sowie weiterer öffentlicher Anlagen
- Betrieblicher Unterhalt der Gemeindekanalisation
- Betrieb und Instandstellung der vorhandenen Entsorgungssammelplätze sowie Durchführung von Entsorgungen

Zur Bewältigung dieser Aufgaben stehen Ihnen moderne Hilfsmittel und eine gut ausgebaute Infrastruktur sowie ein zeitgemässer Fahrzeug- und Gerätepark zur Verfügung.

Wir erwarten von Ihnen eine abgeschlossene handwerkliche Grundausbildung und eine gute körperliche Verfassung. Kenntnisse im Bereich des Gewässerunterhaltes sowie gute Ortskenntnisse im Einzugsgebiet der Sachslers Bäche runden Ihr Idealprofil ab. Sie sind eine offene und kommunikative Persönlichkeit und pflegen einen bürgernahen und freundlichen Umgang gegenüber unserer Kundschaft. Zuverlässigkeit, Flexibilität und Ehrlichkeit sind für Sie ebenso selbstverständlich wie die Bereitschaft, nachts (Winterdienst) und an Wochenenden (Entsorgung, Friedhofwesen, Winterdienst) zu arbeiten. Für die administrativen Belange sind EDV-Kenntnisse von Vorteil.

Unser Angebot beinhaltet eine vielseitige und interessante Dauerstelle, hohe eigenständige Fachverantwortung, eine kollegiale Zusammenarbeit sowie zeitgemässe Entlohnung und Sozialleistungen.

Falls Sie sich durch den Kurzbeschrieb dieser Stelle angesprochen fühlen, erwarten wir gerne Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen bis spätestens 13. April 2007 an die nachfolgende Adresse: Einwohnergemeinde Sachseln, Gemeindekanzlei, Brünigstrasse 113, 6072 Sachseln.

Für Fragen steht Ihnen unser Bauamtsleiter, Herr Peter Leuenberger, gerne zur Verfügung (Tel. 041 666 55 55). Besuchen Sie uns auch im Internet unter: www.sachseln.ch.

Sachseln, 27. März 2007

Einwohnergemeinde

Waldfeststellung Einwohnergemeinde Sachseln

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0 [WaG]) wird nachstehende Waldfeststellung während 30 Tagen, vom 30. März bis am 14. Mai 2007 (Fristenstillstand vom 1. bis 15. April 2007), auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Sachseln zu Händen des Einwohnergemeinderates einzureichen.

Gemeinde: Sachseln
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Sachseln
Ort: Dorni

Sachseln, 27. März 2007

Einwohnergemeinderat

GEMEINDE ALPNACH

Korporation Alpnach. Korporationsversammlung

Die Korporationsversammlung findet am Dienstag, 24. April 2007, 20.00 Uhr, im Singsaal Alpnach statt.

Traktanden:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2006 der Korporation Alpnach.
2. Beschlussfassung über die Ausschüttung des Korporationsnutzens für das Jahr 2007 aus den selbsterwirtschafteten Mehrerträgen.
3. Krediterteilung für den Ausbau der Zentrale des Holzheizwerkes auf Parzelle Nr. 1062, Chilcherli im Betrage von Fr. 2'660'000.– zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten.
4. Krediterteilung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf Parzelle Nr. 1604, Allmend, (Allmendweg 9) im Betrage von Fr. 4'950'000.– zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten.
5. Kompetenzerteilung an den Korporationsrat zum Abschluss eines Kauf- oder Baurechtsvertrages mit der Einwohnergemeinde Alpnach zur Realisierung einer Grüngutsammelstelle auf Parzelle Nr. 1062, Chilcherli, Alpnach.
6. Orientierungen und Fragerecht

Die Beschlussesanträge und die damit zusammenhängenden Unterlagen liegen bei der Korporationskanzlei (Bahnhofstrasse 8, Schlosshof, Alpnach Dorf) während den üblichen Bürozeiten oder auf Wunsch nach vorgängiger, telefonischer Absprache zur Einsichtnahme auf.

Im Anschluss an die Versammlung hält der einheimische Fotograf Daniel Reinhard einen Fotovortrag unter dem Titel «Zwischen Natur und Hightech».

Alpnach Dorf, 26. März 2007

Korporationsrat

GEMEINDE GISWIL

Einwohnergemeinde. Reglement über Entlöhnung und Entschädigung Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 13. März 2007 den Nachtrag zum Reglement über Entlöhnung und Entschädigung genehmigt.

Der Nachtrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Giswil, 23. März 2007

Einwohnergemeinde

Gemeindeverwaltung. Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter

Im Zuge der Reorganisation der Gemeindeverwaltung Giswil suchen wir als Verstärkung unseres Kanzleiteams eine(n)

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter

Ihre Tätigkeiten umfassen: die Mitwirkung im Gemeinderatssekretariat, die Mitarbeit im allgemeinen Kanzleibetrieb wie Einwohnerdienste, Friedhofverwaltung, Schalter- und Telefondienst sowie die Erarbeitung von Präsentationen (Power Point). Nach Einarbeitung ist die selbständige Führung von Fachgebieten vorgesehen.

Ihr Profil ist: eine gute kaufmännische oder ähnliche Ausbildung, von Vorteil Erfahrungen in der Gemeindeverwaltung (aber nicht Bedingung), sehr gute EDV-Kenntnisse, eine kommunikative und initiative Persönlichkeit mit Kompetenz und Teamfähigkeit.

Unser Angebot ist: eine neue Organisation mit strategischer und operativer Aufgabenteilung zwischen Behörde und Verwaltung, ein verantwortungsvolles und vielseitiges Arbeitsgebiet, zeitgemässe Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, Weiterbildungsmöglichkeiten.

Stellenantritt am 1. August 2007 oder nach Vereinbarung

Haben Sie noch Fragen? Bitte wenden Sie sich an
Marco Rohrer, Gemeindeschreiber-Stv.
Tel. 041 676 77 04 / marco.rohrer@giswil.ow.ch

Sind Sie interessiert? Ihre schriftliche Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen sind zu richten an:

Hans Peter Wechsler, Verwaltungsleiter
Gemeindeverwaltung Giswil
Postfach 167
6074 Giswil
Giswil im Internet: www.giswil.ch

Giswil, 29. März 2007

Gemeindeverwaltung

GEMEINDE LUNGERN

Teilsame Lungern-Obsee. Teilengemeinde

Die ordentliche Teilengemeinde der Teilsame Lungern-Obsee und die Jahresversammlung der Lauiverwaltung finden am Samstag, 14. April 2007, um 20.00 Uhr im Hotel Rössli statt.

Die Beschlussesanträge zu den Traktanden werden 10 Tage vor der Teilengemeinde auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Änderungsanträge sind für jedes Traktandum gesondert und schriftlich, spätestens 3 Tage vor der Versammlung, beim Teilenpräsidenten einzureichen.

Die Traktanden sind an den öffentlichen Anschlagstellen publiziert.

Lungern, 26. März 2007

Teilsame Lungern-Obsee

Wasserversorgung Lungern-Dorf. Generalversammlung

Am Donnerstag, 12. April 2007, findet um 20.15 Uhr im Restaurant Bahnhofli, Lungern die ordentliche Generalversammlung der Wasserversorgung Lungern-Dorf statt.

Die Traktanden sind an den öffentlichen Anschlagstellen im Dorf publiziert.

Lungern, 27. März 2007

Der Verwaltungsrat

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

9. März 2007

CONPERA AG, in Sarnen, CH-140.3.003.006-9, Güterstrasse 3, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 8. März 2007. Zweck: Erbringung von umfassenden Dienstleistungen und Services im Bereich Designentwicklung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten. Sie ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Sie können auch durch Brief erfolgen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Zumstein, Peter, von Lungern, in Alpnach Dorf (Alpnach), einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; Imfeld Treuhand- und Revisions AG, in Sarnen, Revisionsstelle.

9. März 2007

Domaine de Ravoire AG, in Alpnach, CH-140.3.001.285-3, Produktion und Handel von und mit Wein und Handel mit Spirituosen sowie Betrieb des Domaine de Ravoire, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 47 vom 11. März 2003, Seite 8, Publ. 898948). Statutenänderung: 8. März 2007. Aktienkapital neu: CHF 400'000.– [bisher: CHF 200'000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 400'000.–. Aktien neu: 800 Namenaktien zu CHF 500.– [bisher: 200 Namenaktien zu CHF 1'000.–]. Qualifizierte Tatbestände: [gestrichen: Beabsichtigt, von der Einzelfirma „Küchler Weine in Nachlassliquidation“, in Alpnach Dorf, Aktiven und Passiven (WIR-Konto, Debitoren, Warenlager, Mobiliar und Einrichtungen, Rebland, Gebäude und Darlehen Rebland) des Geschäfts gemäss einer per 1. September 1995 noch zu erstellenden Übernahmebilanz zum Preis von höchstens CHF 2'400'000.– zu übernehmen.]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. [Weitere Änderungen nicht publikationspflichtiger Tatsachen].

14. März 2007

H. Bucher Logistik AG, in Alpnach, CH-140.3.003.009-0, Industriestrasse 18, 6055 Alpnach Dorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 9. März 2007. Zweck: Erbringung von Logistikdienstleistungen aller Art, insbesondere Lagerung, Transport und Kommissionierung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Sie ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Na-

menaktien zu CHF 1'000.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung die Landparzellen 1384, 1781, 1855, 2043 und 2044 in Alpnach zum Preise von gesamthaft maximal CHF 3'069'650.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan oder durch Brief. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Bucher-von Ah, Heribert, von Kerns, in Kerns, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; BDO Visura, in Sarnen, Revisionsstelle.

14. März 2007

BillTec GmbH, in Sarnen, CH-140.4.002.933-1, Handel mit Mehrwert-Nummern, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 50 vom 13. März 2007, Seite 10, Publ. 3835856). Statutenänderung: 12. März 2007. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vogler, Karl, von Lungern, in Hergiswil NW, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–]; Vocap Immobilien AG, in Hergiswil NW, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 20'000.– [bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.–].

14. März 2007

*Delag AG, bisher in Binningen, CH-270.3.001.412-3, Verwaltung und Betrieb von Restaurations- und Unterhaltungsbetrieben, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 134 vom 13. Juli 2005, Seite 5, Publ. 2931868). Statutenänderung: 12. März 2007. Firma neu: *B L U E Invest Ltd.*. Uebersetzungen der Firma neu: (*B L U E Invest AG*) (*B L U E Invest SA*). Sitz neu: Engelberg. Domizil neu: Hinterdorf 4, 6390 Engelberg. Zweck neu: Erbringung von Finanzdienstleistungen aller Art, Kauf, Verkauf und Verwaltung von Immobilien sowie Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, verwalten und veräussern. Sie kann auch Zweigniederlassungen und Agenturen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Aktienkapital: CHF 620'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 620'000.–. Aktien: 620 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Veröffentlichung im SHAB. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meier, Johann Rudolf, von Neerach, in Münchenstein, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Högger, Roland, von Gossau SG, in Jona, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Müller, Simon, von Hellikon, in Hellikon, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Streicher & Brotschin Revision und Unternehmensberatung AG, in Basel, Revisionsstelle [wie bisher].*

(SHAB Nr. 55 vom 20. März 2007, Seite 12)

15. März 2007

Berichtigung des im SHAB Nr. 35 vom 20. Februar 2007, Seite 13, publizierten TB-Eintrags Nr. 173 vom 14. Februar 2007. *F & T FINANZ UND TREUHAND U. Schoppohl, bisher in Sarnen*, CH-140.1.002.830-8, Treuhandbüro, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Einzelfirma (SHAB Nr. 35 vom 20. Februar 2007, Seite 13, Publ. 3787522). Sitz richtig: Engelberg.

15. März 2007

Javet Rent a Car Service AG, in Alpnach, CH-170.4.001.978-0, An- und Verkauf sowie Vermietung von Nutzfahrzeugen für den Waren- und Gütertransport, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 62 vom 30. März 2004, Seite 10, Publ. 2192610). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Javet, René, von Bas-Vully, in Alpnach Dorf (Alpnach), Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien].

15. März 2007

Stöckli Architektur AG, in Sarnen, CH-140.3.002.530-4, Betrieb eines Architekturbüros, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 36 vom 25. Februar 2003, Seite 10). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Eggimann, Marc, von Sumiswald, in Wilen (Sarnen), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

(SHAB Nr. 56 vom 21. März 2007, Seite 10)

16. März 2007

Burch Montagen GmbH, in Sarnen, CH-140.4.002.936-2, Schwanderstrasse 34, 6063 Stalden, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 15. März 2007. Zweck: Handel mit und Montagen sowie Unterhalt/Reparaturen von Sonnen- und Wetterschutzartikeln aller Art, insbesondere Sonnenstoren, Jalousien und Rollläden. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen und gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen. Sie kann Lizenzen, Patente oder andere Immaterialgüter sowie Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern, vermieten und verwalten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das Geschäft der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Walter Burch Montagen, in Sarnen, gemäss Sacheinlagevertrag vom 15. März 2007 und Übernahmebilanz per 31. Dezember 2006 mit Aktiven von CHF 102'523.70 und Passiven von CHF 53'915.10 zum Preise von CHF 48'608.60, wovon CHF 15'000.– auf das Stammkapital angerechnet und CHF 33'608.60 als Forderung gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Burch, Walter, von Sarnen, in Stalden (Sarnen), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 15'000.–; Burch, Lukas, von Sarnen, in Stalden (Sarnen), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 5'000.–.

16. März 2007

SwissWay Group AG, in Kerns, CH-140.3.003.010-4, Schneggenhubel 9, 6064 Kerns, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 15. März 2007. Zweck: Erwerb, Halten und Verwalten von Beteiligungen an in- und ausländischen kotierten sowie nicht kotierten Unternehmen aller Art, insbesondere an Finanz-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum und Immaterialgüterrechte erwerben, halten und veräussern, Darlehen gewähren und aufnehmen sowie Garantien und andere Sicherheiten leisten, insbesondere zugunsten verbundenen und nahestehenden Gesellschaften. Sie kann Zweigniederlassungen errichten. Aktienkapital: CHF 2'000'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 2'000'000.–. Aktien: 10'000 Inhaberaktien zu CHF 200.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im SHAB oder, sofern Namen und Adressen der Aktionäre bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief. Eingetragene Personen: Lungarella, Gildo, von Illnau-Effretikon, in Effretikon (Illnau-Effretikon), einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; Aeberli Treuhand AG, in Zürich, Revisionsstelle.

16. März 2007

agraplan GmbH, in Sarnen, CH-140.4.001.287-3, Betrieb eines Planungs- und Ingenieurbüros für Holzbau, Bauberatung und Bauausführung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 241 vom 12. Dezember 2001, Seite 9776). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Britschgi, Björn, von Sarnen, in Sachseln, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 9'000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

16. März 2007

Anderhalden Transport AG, in Sachseln, CH-140.3.002.366-9, Betrieb eines Transportunternehmens sowie Handel aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 202 vom 18. Oktober 2004, Seite 9, Publ. 2496046). Domizil neu: Degelholz 6, 6072 Sachseln.

16. März 2007

Baugenossenschaft Ilge, bisher in Luzern, CH-100.5.006.868-5, Erwerb von Bauland, Genossenschaft (SHAB Nr. 50 vom 12. März 2004, Seite 8, Publ. 2165890). Statutenänderung: 15. März 2007. Sitz neu: Alpnach. Domizil neu: c/o Urs Küchler Treuhand AG, Brünigstrasse 25, 6055 Alpnach Dorf. Zweck neu: Erwerb von Bauland und Erstellung von Häusern unter gemeinsamer Mitwirkung der Genossenschafter. Die Genossenschaft besorgt auch die Vermietung und Verwaltung solcher Häuser. Sie handelt mit Wertschriften und Devisen. Anteilscheine: Anteilscheine zu CHF 500.–. Haftung/Nachschusspflicht: Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet diese nur mit ihrem eigenen Vermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. [bisher: Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen.].

Pflichten: Jeder Genossenschafter muss mindestens einen Anteilschein zu CHF 500.– übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Vorstand: drei Mitglieder [wie bisher]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Isenschmid, René W., von Luzern und Littau, in Luzern, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Schmid, Verena, von Flims, in Monte Carlo (Monaco), Vizepräsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher]; Moser, Willi, von Obervaz, in Meggen, Beisitzer, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher].

16. März 2007

Baugenossenschaft Ilme, bisher in Wohlen AG, CH-400.5.004.338-2, Erwerb von Bauland, Mehrfamilienhäusern und Abbruchobjekten, Genossenschaft (SHAB Nr. 149 vom 4. August 2005, Seite 1, Publ. 2961520). Statutenänderung: 15. März 2007. Sitz neu: Alpnach. Domizil neu: c/o Urs Kächler Treuhand AG, Brünigstrasse 25, 6055 Alpnach Dorf. Zweck neu: Erwerb von Bauland und Erstellung von Häusern unter gemeinsamer Mitwirkung der Genossenschafter. Die Genossenschaft besorgt auch die Vermietung und Verwaltung solcher Häuser. Sie handelt mit Wertschriften und Devisen. Anteilscheine: CHF 500.–. Haftung/Nachschusspflicht: Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet diese nur mit ihrem eigenen Vermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. [bisher: Haftung: Ohne persönliche Haftung der Genossenschafter]. Pflichten: Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein zu zeichnen und zu liberieren. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Imbach, Daniel, von Littau, in Hergiswil NW, Präsident, mit Einzelunterschrift [wie bisher]; Moser, Willi, von Vaz/Obervaz, in Meggen, Vizepräsident, ohne Zeichnungsberechtigung [wie bisher]; Schmid, Verena, von Dulliken und Flims, in Monte Carlo (Monaco), Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung [wie bisher].

16. März 2007

Walter Burch Montagen, in Sarnen, CH-140.1.002.111-2, Montage von Sonnen- und Wetterschutzartikeln, Einzel firma (SHAB Nr. 5 vom 7. Januar 2005, Seite 12, Publ. 2630766). Die Aktiven und Passiven sind an die Burch Montagen GmbH, in Sarnen, übergegangen. Die Firma ist erloschen.

(SHAB Nr. 57 vom 22. März 2007, Seite 10)

19. März 2007

BRIWA Immobilien AG, in Sarnen, CH-140.3.002.858-4, Kauf und Verkauf, Verwaltung und Vermittlung von Liegenschaften sowie Einbringung anderer Dienstleistungen im Immobilienbereich, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 96 vom 18. Mai 2006, Seite 9, Publ. 3381194). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schneider, Richard, von Mels, in Gersau, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wäsmeli Treuhand Robert Zoller AG, in Luzern, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wallmann, Brigitte, von Alpnach, in Giswil, Präsidentin, mit Einzelunter-

schrift [bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Wallimann, Yvonne, von Alpnach, in Giswil, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ettlín Treuhand + Revisions AG, in Kerns, Revisionsstelle.

19. März 2007

Pax Immotrade AG, in Sachseln, CH-320.3.019.378-4, Kauf, Verkauf, Verwaltung und Vermittlung von Liegenschaften sowie Erbringung anderer Dienstleistungen im Immobilienbereich, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 24 vom 3. Februar 2006, Seite 11, Publ. 3227338). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Blauenstein-Stadler, Alexandra, von Flüelen, in Hofstetten SO (Hofstetten-Flüh), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bentsch, Andrea, deutsche Staatsangehörige, in Basel, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Molinari, Michel, von Binningen und Croglio, in Biel-Benken, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

19. März 2007

Pax Wohnbauten AG, in Sachseln, CH-270.3.004.867-7, Anlage von Kapital, Immobiliengeschäfte, Dienstleistungen im Bereich Bau und Verwaltung von Immobilien, Finanzdienstleistungen, Treuhandgeschäfte, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 24 vom 3. Februar 2006, Seite 11, Publ. 3228016). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Blauenstein-Stalder, Alexandra, von Flüelen, in Hofstetten SO (Hofstetten-Flüh), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bentsch, Andrea, deutsche Staatsangehörige, in Basel, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Molinari, Michel, von Binningen und Croglio, in Biel-Benken, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

(SHAB Nr. 58 vom 23. März 2007, Seite 10)

20. März 2007

Leister Stiftung, in Sarnen, CH-140.7.002.709-5, c/o LEISTER Process Technologies, Riedstrasse, 6060 Sarnen, Stiftung (Neueintragung). Urkundendatum: 15. März 2007. Zweck: Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und wohltätige Zwecke in der Schweiz wie auch im Ausland. Im Mittelpunkt steht die Förderung von Kunst und Kultur sowie Bildung und Wissenschaft. Die Stiftung kann andere wohltätige Organisationen sowie Unternehmen und Personen unterstützen, welche die gleichen Zwecke verfolgen. Organisation: Stiftungsrat von 1 oder mehr Mitgliedern und Revisionsstelle. Eingetragene Personen: Strahm, Marco, von Wichtrach, in Bern, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Leister, Christiane, von Sarnen, in Wilen (Sarnen), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Meile, Urs, von Luzern, in Luzern, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zensor Revisions AG, in Zug, Revisionsstelle.

(SHAB Nr. 59 vom 26. März 2007, Seite 10)

Sarnen, 26. März 2007

Handelsregister

Notfallnummern

<i>Bezeichnung</i>	<i>Nummer</i>
Ärztlicher Notfalldienst im Kanton Obwalden	041 660 33 77
Die dargebotene Hand	143
Elternnotruf	044 261 88 86
Feuerwehrnotruf	118
Kantonsspital Obwalden, Sarnen	041 666 44 22
Notfallzahnarzt Samstag/Sonntag, 17.00 bis 18.00 Uhr	1811
Nottelefon für Frauen (bei Gewaltdelikten)	044 291 46 46
Pannendienst	140
Polizeinotruf	117
Rettungswacht Rega	1414
Sanitätsnotruf	144
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche	147
Tox-Zentrum (bei Vergiftungen)	145

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt,
Postfach 1562, 6061 Sarnen
Zur Zeit: Güterstrasse 3, Sarnen
(Büntenterminal, 2. OG)
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 662 10 13, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

8264 Expl. WEMF/SW, Basis 2005/2006

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Grossauflage s/w Fr. 345.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50*,
Einzelnummer Fr. 1.50*

* Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.